



LANDRATSAMT FREYUNG-GRAFENAU | Postfach 1311 | 94075 Freyung

LANDRATSAMT
FREYUNG-GRAFENAU

An
Zweckverband Wintersportzentrum
Mitterfirmiansreut-Philippsreut
Geschäftsführung
Wolfkerstraße 3
94078 Freyung

Dienstgebäude Königsfeld
Grafenauer Str. 44
94078 Freyung

Tel.: 08551 57-0
Fax: 08551 57-4501

sebastian.schlutz@landkreis-frg.de
www.freyung-grafenau.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Bitte bei Antwort angeben
Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom
40-850-002/24

Telefon, Name
08551 57-2811
Herr Schlutz

Büro-Nr.
318

Datum
06.09.2024

Seilbahnrecht;

Bau- und Betriebsgenehmigung gemäß § 13 BayESG für den Neubau einer Seilschwebebahn mit 4er-Sesseln in Mitterfirmiansreut, Gemeinde Philippsreut vom 27.02.2024 (Bezeichnung: „kleine Almberegbahn“, SB Nr. 218)

Anlagen:

- 2 Ordner mit Planunterlagen und Baubeschreibung mit Genehmigungsvermerken
- 1 Kostenrechnung
- 1 Merkblatt zum Schutz von Verteilungsanlagen

Das Landratsamt Freyung-Grafenau erlässt folgenden

Bescheid

- Der Zweckverband Wintersportzentrum Mitterfirmiansreut-Philippsreut erhält die Bau- und Betriebsgenehmigung für den Bau der „kleinen Almberegbahn“, Seilbahn (SB) Nr. 218, auf sechs Stützen mit Berg- und Talstation auf den Grundstücken mit den Flurstück-Nrn. 501, 553, 555, 556 und 581 der Gemarkung Annathal, Gemeinde Philippsreut sowie dem Grundstück mit der Flurstück-Nr. 488 der Gemarkung Annathal, gemeindefreies Gebiet.
- Für die Errichtung der kleinen Almberegbahn, ihrer Tal- und Bergstation sowie ihr dienender weiterer Nebenanlagen auf den Grundstücken mit den Flurstück-Nrn. 501, 553, 555, 556 und 581 der Gemarkung Annathal, Gemeinde Philippsreut sowie dem Grundstück mit der Flurstück-Nr. 488 der Gemarkung Annathal, gemeindefreies Gebiet wird die Ausnahme nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2 und 6 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald vom 17.01.2006 (RABl. S. 11) erteilt.

Dienstgebäude Königsfeld
Grafenauer Straße 44
94078 Freyung
Tel.: 08551 57-0
Fax: 08551 57-4507
info@landkreis-frg.de

Dienstgebäude Wolfstein
Wolfkerstraße 3
94078 Freyung
Tel.: 08551 57-0
Fax: 08551 57-4506

Bankverbindungen:
Sparkasse Freyung-Grafenau
IBAN: DE31 7405 1230 0000 0018 00
BIC: BYLADEM1FRG

Raiffeisenbank Am Goldenen Steig eG
IBAN: DE98 7406 1101 0001 8880 80
BIC: GENODEF1RGS



3. Dieser Bescheid ersetzt auch die Rodungserlaubnis nach Art. 39 Abs. 2 Bayerisches Waldgesetz (BayWaldG) für 0,22 ha Wald im Eingriffsbereich der neuen 4er-Sesselbahn „kleine Almbergbahn“.
4. Dieser Bau- und Betriebsgenehmigung liegen folgende Antragsunterlagen zugrunde, die Bestandteil dieses Bescheides sind und an die die Errichtung und Betrieb der Berg- und Talstation sowie Seilbahn gebunden sind:

- 00 Inhaltsverzeichnis
- 1a Beschreibung Gesamtbauvorhaben
- 1b technische Beschreibung
- 1c Bauantrag und Baubeschreibung
- 1d amtlicher Kataster- und Lageplan, 1 : 1.000
- 2 Kartenausschnitt, 1 : 50.000
- 3 Übersichtsplan mit geplanten Maßnahmen, 1 : 1.000
- 4 Längenschnitt, CF4 kleiner Almberglift, Plan-Nr. 77043633/03 vom 14.02.2024, 1 : 1.000
- 5 Lageplan Bauleistik, 1 : 2.000
- 6a Talstationsbereich: Orthofotokatasterlageplan, 1 : 200
- 6b Talstationsbereich: Längsprofile LP-T1 bis LP-T4, 1 : 200
- 6c Talstationsbereich: Querprofile QP-T1 bis QP-T4, 1 : 200
- 6d Talstation: Grundrisse, Schnitte und 3D-Ansichten, 1 : 50
- 6e CF4 kleiner Almberglift: Anordnung der Umlenkspannstation im Tal, Plan-Nr. 77043622/02 vom 18.01.2024, 1 : 100
- 6f Talstation: Ansichten, 1 : 100
- 6g Talstationsbereich: Katasterlageplan mit Abstandsflächen, 1 : 100
- 7a Bergstationsbereich: Orthofotokatasterlageplan, 1 : 200
- 7b Bergstationsbereich: Längsprofil LP-B, 1 : 200
- 7c Bergstationsbereich: Querprofile QP-B1 bis QP-B3, 1 : 200
- 7d Bergstation: Grundrisse, Schnitte, 3D-Ansichten, 1 : 50
- 7e CF4 kleiner Almberglift: Anordnung der Antriebstation fix am Berg, Plan-Nr. 77043638/02 vom 18.01.2024, 1 : 100
- 7f Bergstation: Ansichten, 1 : 100
- 7g Bergstationsbereich: Katasterlageplan mit Abstandsflächen, 1 : 100
- 8 Verzeichnis der betroffenen Flurstücke
- 8a Eigentümerverzeichnis
- 9a landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) – Textteil
- 9b landschaftspflegerischer Bestands- und Konfliktplan, Realnutzung/Biototypen (LBuK) (1/6), 1 : 2.000
- 9c landschaftspflegerischer Bestands- und Konfliktplan, Artenschutz (LBuK) (2/6), 1 : 2.000
- 9d landschaftspflegerischer Bestands- und Konfliktplan, waldrechtliche Belange (LBuK) (3/6), 1 : 2.000
- 9e Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen (4/6), 1 : 2.000
- 9f Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen (5/6), FlNr. 327 der Gemarkung Annathal, 1 : 1.000
- 9g Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen (6/6), FlNr. 783 und 847 der Gemarkung Annathal, 1 : 1.000
- 10 Unterlagen zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)
- 11 faunistische Untersuchungen 2021 bis 2023, Abschlussbericht
- 12 UVP-Bericht
- 13 geologisch-geotechnischer Bericht, Baugrundgutachten
- 14 Wind- und Schneelastgutachten
- 15 schalltechnisches Projekt

5. Die Kosten des Verfahrens hat der Zweckverband Wintersportzentrum Mitterfirmiansreut-Philippisreut zu tragen.
6. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr von 2.500,00 € festgesetzt.
7. Die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb der Seilbahn Nr. 218, kleine Almberegbahn, wird unter folgenden Nebenbestimmungen erteilt:

Allgemeine Auflagen

- 7.1 Die Seilbahnanlage und ihre Infrastruktur, Teilsysteme sowie Sicherheitsbauteile der Seilbahn müssen die wesentlichen Anforderungen gem. Anhang II der Verordnung (EU) 2016/424 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 erfüllen.
- 7.2 Die Bau- und Betriebsgenehmigung (Art. 13 BayESG) wird unter dem Vorbehalt der noch erforderlichen Genehmigung der technischen Planung (Art. 16 BayESG) und der Zustimmung zur Betriebseröffnung (Art. 17 BayESG) erteilt.
- 7.3 Eine Sicherheitsanalyse ist gemäß Art. 8 der Verordnung (EU) 2016/424 durchführen zu lassen und der entsprechende Sicherheitsbericht ist mit dem Antrag auf Genehmigung der technischen Planung vorzulegen.
- 7.4 Die Seilschwebbahn darf erst gebaut werden, wenn die Technische Aufsichtsbehörde die technische Planung gemäß Art. 16 Abs. 1 BayESG genehmigt hat.
- 7.5 Der Betrieb der Seilschwebbahn darf erst dann eröffnet werden, wenn die Technische Aufsichtsbehörde der Eröffnung nach Art. 17 Abs. 1 BayESG zugestimmt hat.
- 7.6 Die Bestellung eines Betriebsleiters oder Ausnahmen von der Verpflichtung zur Bestellung eines Betriebsleiters nach Art. 20 BayESG sind bei der TAB zu beantragen.
- 7.7 Hinsichtlich des Brandschutzes ist der „Leitfaden für den Brandschutz bei Seilbahnen“ des BayStMB vom Juni 2019 zu beachten.
- 7.8 Der Abschluss der Betriebshaftpflichtversicherung ist nach Art. 21 Abs. 1 BayESG dem Landratsamt Freyung-Grafenau als Genehmigungsbehörde vor Inbetriebnahme der Seilbahn nachzuweisen. Die Mindesthöhe der Deckungssumme der Betriebshaftpflichtversicherung ergibt sich aus § 8 der Seilbahnverordnung (SeilbV).
- 7.9 Die zur Erfüllung der Versicherungspflicht abgeschlossenen Vereinbarungen müssen die Verpflichtung des Versicherers enthalten, der Aufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen, wenn das Seilbahnunternehmen seinen Verpflichtungen aus dem Vertrag nicht nachkommt und dadurch das Weiterbestehen der Versicherung gefährdet wird oder wenn der Vertrag geändert oder beendet wird (Art. 21 Abs. 1 Satz 3 BayESG).
- 7.10 Der Betrieb der großen Almberegbahn ist beschränkt auf die Tageszeit von Montag bis Sonntag, einschließlich Feiertagen, zwischen 08:30 Uhr und 16:00 Uhr im Winterzeitraum vom 01.11. bis 31.03. jeden Jahres und 08:30 bis 17:00 Uhr im Sommerzeitraum vom 01.04. bis 31.10. jeden Jahres.
- 7.11 Die Bau- und Betriebsgenehmigung (Art. 13 BayESG) wird unter dem Vorbehalt der noch erforderlichen Ausnahmegenehmigungen von der Wasserschutzgebietsverordnung „Mitterfirmiansreut“ (2210/7147/00039) v. 22.04.1983 erteilt.

Naturschutz

- 7.12 Der Landschaftspflegerische Begleitplan (LBP) in der Fassung vom 23.02.2024 ist Bestandteil der Bau- und Betriebsgenehmigung. Die Auflagen im Genehmigungsbescheid haben Vorrang gegenüber den in den Unterlagen genannten Maßnahmen, soweit diese von den Auflagen abweichen.
- 7.13 Die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen gemäß LBP (Anlag 9a bis 9g) des Planungsbüros „NRT Büro Dietmar Narr“ aus Marzling vom 23.02.2024 sind, soweit die mit diesem Vorhaben in Zusammenhang stehenden Aussagen und Festsetzungen einschlägig sind, vollständig einzuhalten und umzusetzen.
- 7.14 Der erforderliche naturschutzrechtliche Ausgleich im Umfang von 43.075 Wertpunkten nach BayKompV ist im Rahmen des für das gesamte Modernisierungskonzept zu leistenden Ausgleichs gemäß Anlagen Nr. 9a bis Nr. 9g der Antragsunterlagen zu erbringen. Der geplante Ausgleich durch die Maßnahme 2A/W ist hinsichtlich Flächenabgrenzung und geplanter Maßnahmen auf der vorgesehenen Fläche (Ökokonto „Abteilung Zassau“ der Bayerischen Staatsforsten) nachträglich gegenüber der Genehmigungsbehörde und der unteren Naturschutzbehörde (UNB) am Landratsamt Freyung-Grafenau nachzuweisen und zur Abnahme vorzulegen. Die Frist für die Vorlage beträgt zwei Jahre ab Bekanntgabe des Genehmigungsbescheides.
- 7.15 Die Einrichtung der Ausgleichsflächen und die Herstellungspflege auf den Ausgleichsflächen ist spätestens im auf den Beginn der Maßnahmen zur Errichtung der 4er-Sesselbahn folgenden Jahr von der Antragstellerin umzusetzen.
- 7.16 Der Unterhaltungszeitraum gemäß § 15 Abs. 4 BNatSchG für die Ausgleichsmaßnahmen wird auf 25 Jahre, ab erstmaliger Herstellung der Ausgleichsmaßnahmen und ihrer Abnahme durch die UNB, festgesetzt. Die Antragstellerin ist für die Erhaltungspflege verantwortlich.
- 7.17 Alle offenen Oberbodenflächen dürfen ausschließlich mit autochthonem Saatgut (Herkunftsregion UG 19 Bayerischer und Oberpfälzer Wald) begrünt werden, sofern nicht der ursprüngliche Rasensoden wieder eingebaut wird. Alternativ kann eine Mähgutübertragung aus natürlichen, artenreichen Beständen von extensiv bewirtschafteten Wiesen und vergleichbaren Standorten im Gemeindegebiet Philippsreut und einem Umkreis von 3 km um die Bergstation der kleinen Almbergbahn erfolgen.
- 7.18 Während der gesamten Bauphase ist eine fachlich qualifizierte Umweltbaubegleitung hinsichtlich aller ökologischen und naturschutzfachlichen Belange sowie während der Bauphase bei allen relevanten Maßnahmen zu beteiligen (sh. Anl. 9a, LBP, Ziff. 4.2). Den Vorgaben der Umweltbaubegleitung ist Folge zu leisten. Im Konfliktfall ist eine Entscheidung mit der Unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Freyung-Grafenau herbei zu führen.
- 7.19 Die Ausgleichsflächen sind von der Antragstellerin an das Bayerische Landesamt für Umwelt zur Aufnahme in das Bayerische Ökoflächenkataster zu melden.

Wasserrecht

- 7.20 Folgende wasserwirtschaftlichen Grundsätze bei der Wegeentwässerung im forstwirtschaftlichen Wegebau sind zu beachten:
- Wild abfließendes Wasser soll grundsätzlich gegenüber den bestehenden Verhältnisse nicht nachteilig verändert werden.
 - Bei der Erstellung der Wegseitengräben und der Anordnung der Durchlässe, sind die derzeitigen Vorflutverhältnisse zu berücksichtigen.

- Zu kreuzende kleine Wasserläufe sind unmittelbar an der Kreuzungsstelle zu verrohren und dem unterhalb bestehenden Gerinne wieder zuzuführen und dürfen nicht in den Wegseitengraben entlang des Weges abgeleitet werden.
- Vernässungen durch Zusammenfassung des ursprünglich breitflächig wild abfließenden Wassers sind zu tolerieren.
- Falls im Zuge der Baumaßnahme Quellen oder Hangsickerwasser angeschnitten werden, ist das Wasser zu fassen und an geeigneter Stelle wieder zu versickern.
- Eine Ableitung gemeinsam mit dem Wegewasser soll nur im Ausnahmefall erfolgen.
- Auf eine ausreichend lange Abbindezeit (Trocknung) des verwendeten Betons vor Flutung der Durchlässe wird dringend hingewiesen. Es besteht ansonsten die Gefahr, dass der pH-Wert des Wassers infolge Auslaugung des Betons nachteilig verändert wird.
- Der durchschnittliche Abstand der Wegdurchlässe darf ein Mittel von 100 m nicht unterschreiten.

7.21 Hinsichtlich der Lagerung von wassergefährdenden Stoffen bleiben Auflagen vorbehalten.

Bodenschutz

7.22 Für die Errichtung der kleinen Almbergbahn, ihrer Stützen, der Berg- und Talstation sowie die damit verbundenen Eingriffe in den Boden ist eine bodenkundliche Baubegleitung nach DIN 19639 gemäß § 4 Abs. 5 BBodSchV zu beauftragen und ein Bodenschutzkonzept zu erstellen. Die darin vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz des Bodens sind umzusetzen.

Arbeitsschutz und Rettungswesen

7.23 Ein Notfallkonzept für das Bergen und Retten von Seilbahnbenutzern bei einem technischen Defekt der Seilbahn bzw. einem Seilbahnunfall (einschließlich Unfällen mit kleinen Luftfahrzeugen) ist ebenso wie für die Vorhaltung der hierfür notwendigen technischen Ausrüstung vorzulegen. Einweisungen des Personals und der eingeplanten sonstigen Hilfskräfte in das Notfallkonzept und Notfallausrüstung sind durch den Betreiber erstmalig vor Betriebsbeginn und dann wiederkehrend mindestens einmal jährlich durchzuführen.

7.24 Eine Erprobung des Notfallkonzeptes sowie der technischen Notfallausrüstung vor der erstmaligen Aufnahme des Seilbahnbetriebes mit dem Seilbahnpersonal und den hierfür vorgesehenen und eingeplanten Hilfskräften hat zu erfolgen. Die Erprobung ist mindestens einmal alle zehn Jahre zu wiederholen.

7.25 In Berg- und Talstation muss während des Betriebes jederzeit und jeweils mindestens ein betrieblicher Ersthelfer nach den Vorgaben der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) verfügbar sein und über ausreichendes und zulässiges Erste-Hilfe-Material griffbereit verfügen.

7.26 Für den Betrieb der kleinen Almbergbahn ist vor Inbetriebnahme eine Gefährdungsbeurteilung zu erstellen. Bei Änderungen der Anlage oder des Betriebs ist die Gefährdungsbeurteilung unaufgefordert zu aktualisieren.

7.27 Für den Betrieb der kleinen Almbergbahn sind auf Basis der Gefährdungsbeurteilung vor Inbetriebnahme entsprechende Betriebsanweisungen zu erstellen.

7.28 Das Betriebspersonal ist auf Basis der Gefährdungsbeurteilung und der Betriebsanweisungen vor Aufnahme des Betriebes zu unterweisen. Die Unterweisung ist gegen Unterschrift der Unterwiesenen zu dokumentieren. Die Unterweisung hat für jeden Beschäftigten vor Aufnahme seiner Tätigkeiten zu erfolgen und ist spätestens nach zwei Jahren zu wiederholen. Die

Dokumentation der letzten Unterweisung jedes Beschäftigten ist auf Anforderung der Behörden vorzulegen.

- 7.29 Die Aufstiege und die Wartungsgänge in den Stationen sind nach dem Stand der Technik herzustellen. Soweit wie möglich sind für die Aufstiege Treppen nach dem Stand der Technik vorzusehen.
- 7.30 Alle Arbeitsplätze, insbesondere auch für die Seilkontrolle, sind in ergonomischer Weise auszuführen.
- 7.31 Die Aufstiege zu den Stützen und die Arbeitspodeste sind entsprechend dem Stand der Technik auszuführen. Erforderlichenfalls sind Zwischenpodeste bei den Aufstiegen zu den Stützen vorzusehen. Auf den Stützen sind Anschlagpunkte bzw. zum Anschlagen für die Seilsicherung geeignete Einrichtungen vorzusehen. Ragen die Fundamente der Stützen über die Geländeoberkante, so ist hier das Erfordernis eines fest installierten Aufstieges auf das Betonfundament zu prüfen.
- 7.32 Fußböden, Wartungsgänge, Verkehrswege und Treppen sind mit entsprechend rutschhemmenden Bodenbelägen zu versehen, um ein Ausrutschen oder Stürzen von Beschäftigten zu verhindern. Dies gilt für Innen- wie für Außenbereiche. Eine ausreichende Rutschhemmung ist insbesondere im Winterbetrieb bei Schneeauflage und Vereisung vorzusehen (z.B. durch zusätzliche Gitterroste).
- 7.33 Es ist vor Baubeginn zu prüfen, ob ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan i.S.v. § 2 Abs. 3 der Verordnung über die Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (BaustellV) erforderlich ist. Dabei sind auch spätere Reinigungs- und Schneeräumarbeiten auf Dächern im Betrieb der Anlage zu berücksichtigen.

Sonstige Gefahrenabwehr

- 7.34 Beidseitig von im Baugrundstück befindlichen Erdkabeln ist eine Zone von jeweils 2 m von Baumpflanzungen und 1 m von Bebauungen freizuhalten.
- 7.35 Das beiliegende „Merkblatt zum Schutz der Verteilungsanlagen“ ist bei den Planungen und der Bauausführung zu beachten.

Lärmschutz

- 7.36 Die Beschneiungsanlage entlang dieser Seilbahn darf nicht während der genehmigten Betriebszeiten der Seilbahn, Auflage 7.10 genutzt werden.
- 7.37 Hinsichtlich des Lärmschutzes sind die Bestimmungen der Achtzehnten Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Sportanlagenlärmschutzverordnung – 18. BImSchV) in der jeweils geltenden Fassung einzuhalten.
- 7.38 Der Betrieb von Lautsprecheranlagen unter lärmrelevanten Musikdarbietungen und Werbung im Freien ist im Skigebiet zu unterlassen.
- 7.39 Die der schalltechnischen Gesamtbeurteilung vom 14.02.2024 der Technischen Umweltschutz Leibetseder GmbH zugrundeliegenden Voraussetzungen, wie z.B. betriebliche und bauliche Angaben bzw. Unterlagen sowie schalltechnisch relevante Eingangsdaten (z.B. Schallleistungspegel, Einwirk- und Betriebszeiten), die daraus resultierenden zulässigen Beurteilungspegel an den betrachteten Immissionsorten und die enthaltenen Anforderungen für den Bau und den Betrieb der gegenständlichen Seilbahn mit Berg- und Talstation, sind einzuhalten. Bei Abweichungen der

zugrunde gelegten Voraussetzungen behält sich das Landratsamt Freyung-Grafenau vor, einen erneuten Schallschutznachweis zu fordern.

- 7.40 Zur Sicherstellung eines ausreichenden Schutzes der Nachbarschaft und Umwelt vor unzulässigen Immissionen und zur Sicherung des Stands der Technik behält sich das Landratsamt Freyung-Grafenau die Festsetzung zusätzlicher Auflagen vor.

Gesundheitsschutz/Hygiene

- 7.41 Alle 72 Stunden muss ein ausreichender Wasseraustausch gewährleistet werden. Ist dies durch die bestimmungsgemäße Nutzung der Sanitär-Anlagen (WC-Anlagen und sämtliche Handwaschbecken) nicht gegeben, muss der Wasseraustausch durch regelmäßige, dokumentierte Spülungen der Leitung sichergestellt werden.

Forst und Waldschutz

- 7.42 Die Rodungsfläche von 0,22 ha Wald ist vollständig im Verhältnis 1:1 zu kompensieren. Hierzu werden die im landschaftspflegerischen Begleitplan, Kapitel 9 bzw. Unterlage 9a, unter Nr. 7.8 in Tabelle 27 für Teilprojekt 4er-Sesselbahn vorgesehenen Maßnahmen für verbindlich erklärt.
- 7.43 Die in den Antragsunterlagen im landschaftspflegerischen Begleitplan, Kapitel 9 bzw. Unterlage 9a, vorgesehene Umweltbaubegleitung und die beabsichtigten Vermeidungsmaßnahmen, insbesondere unter Nrn. 3.1.2 und 4, werden für verbindlich erklärt.

Abfallrecht

- 7.44 Abfälle und Abfallgemische, die der Gewerbeabfallverordnung unterliegen (z. B. Papier und Pappe, Glas, Kunststoffe, Metalle, Holz, Textilien) sind jeweils getrennt zu halten und getrennt einer Verwertung zuzuführen. Dies kann entfallen, wenn die Getrennthaltung technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist. Diese Ausnahmetatbestände sind vom Anlagenbetreiber entsprechend nachzuweisen. Es gelten im Einzelnen die Vorschriften gemäß Gewerbeabfallverordnung.
- 7.45 Nicht gefährliche Abfälle, die nicht verwertet werden können, sind zur ordnungsgemäßen Beseitigung dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (ZAW Donau-Wald) anzudienen (Überlassungspflicht gem. § 17 Abs. 1 KrWG).
D. h. insbesondere auch, dass die hausmüllähnlichen Gewerbeabfälle mindestens in Form einer sogenannten „Pflichtmülltonne“ nach § 7 der Gewerbeabfallverordnung -GewAbfV- dem ZAW Donau-Wald zu überlassen sind. Die dortige Anmeldung der Abfallbehältnisse ist dem Landratsamt vorzulegen.
- 7.46 Gefährliche Abfälle sind getrennt von den übrigen Abfällen zu lagern. Ist eine Verwertung nicht möglich sind diese, sofern sie von der gemeinsamen Entsorgung mit Hausmüll und hausmüllähnlichen Abfällen ausgeschlossen sind und sofern keine Ausnahme von der Überlassungspflicht ausgesprochen wurde, über die Einrichtungen der GSB Sonderabfall-Entsorgung Bayern GmbH zu beseitigen (Art. 10 Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz – BayAbfG).
- 7.47 Die Entsorgung der Abfälle ist, unter Angabe von Abnehmer, Verwendung und Menge einschließlich der zugehörigen Nachweise (Lieferschein, Rechnung etc.), zu dokumentieren. Die entsprechenden Nachweise hierüber sind dem Landratsamt Freyung-Grafenau auf Verlangen vorzuzeigen und mind. über einen Zeitraum von drei Jahren aufzubewahren.
- 7.48 Sofern für die geplanten Geländemodellierungen Fremdmaterial benötigt wird, darf hierfür nur geeignetes Bodenmaterial verwendet werden. Abhängig vom jeweiligen Standort und

Verwendungszweck kann Bodenmaterial entsprechend der Anlage 2, Tabellen 5 bis 8 der Ersatzbaustoffverordnung (EBV) vorgegebenen Einsatzmöglichkeiten in technischen Bauwerken – unter Berücksichtigung der jeweiligen Einbauweise – verwendet werden. Eine Beimischung von Bauschutt und/oder anderen Fremdstoffen ist nicht zulässig.

- 7.49 Bei Verwendung von Fremdmaterial sind die Herkunftsnachweise bzw. die Untersuchungsberichte bzw. Unterlagen zur Beprobung der Auffüllmaterialien dem Landratsamt, Bereich Abfallrecht - jeweils vor Einbau an Ort und Stelle - zu übermitteln.

Baurecht

- 7.50 Die in den Bauvorlagen eingetragenen technischen Prüfvermerke sind Bestandteil der Baugenehmigung und damit verbindlich einzuhalten.
- 7.51 Gemäß Art. 68 Abs. 6 BayBO muss vor Baubeginn die Grundfläche der baulichen Anlage abgesteckt und ihre Höhenlage festgelegt sein. Dies ist durch einen Prüfsachverständigen für Vermessung im Bauwesen mit einer entsprechenden Einmessbescheinigung dem Landratsamt nachzuweisen.
- 7.52 Die Bauausführung hat entsprechend dem Prüfbericht und der geprüften statischen Berechnung zu erfolgen.
- 7.53 Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die geprüfte statische Berechnung dem Bauherrn sowie den anderen am Bau Beteiligten zugegangen ist.
- 7.54 Spätestens mit der Baubeginnsanzeige sind die Bescheinigung Standsicherheit I (Vollständigkeit und Richtigkeit des Standsicherheitsnachweises nach Art. 62 Abs. 1 Satz 4 und Art. 62a Abs. 2 BayBO i. V. m. § 13 Abs. 4 PrüfVBau) sowie die Bescheinigung Brandschutz I (Vollständigkeit und Richtigkeit des Brandschutznachweises nach Art. 62 Abs. 1 Satz 4 und Art. 62b Abs. 2 BayBO i. V. m. § 19 PrüfVBau) vorzulegen.
- 7.55 Spätestens mit der Anzeige der Nutzungsaufnahme ist die Bescheinigung Standsicherheit II (ordnungsgemäße Bauausführung nach Art. 77 Abs. 2 BayBO i. V. m. § 13 Abs. 5 PrüfVBau) sowie die Bescheinigung Brandschutz II (ordnungsgemäße Bauausführung nach Art. 77 Abs. 2 BayBO i. V. m. § 19 PrüfVBau) vorzulegen.
- 7.56 Spätestens mit der Baubeginnsanzeige ist der Kriterienkatalog gemäß § 3 Nr. 4 der Bauvorlagenverordnung (BauVorIV) i. V. m. Anlage Nr. 2 der BauVorIV vorzulegen.
- 7.57 Mit dem Baugrubenaushub darf erst nach der Überprüfung der Verpflockung sowie der Höhenlage der baulichen Anlage im Gelände und mit den Bauarbeiten erst nach Abnahme des Schnurgerüstes begonnen werden. Die Abnahme der Verpflockung und des Schnurgerüstes sind beim Landratsamt Freyung-Grafenau, Grafenauer Straße 44, Zimmer 308, Tel. 08551 57-2902 oder 08551 57-2904, mindestens drei Werktagen vorher zu beantragen.
- 7.58 Bauliche Anlagen sind gemäß Art. 11 BayBO so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und zu unterhalten, dass durch chemische, physikalische, pflanzliche oder tierische Einwirkungen vermeidbare Nachteile oder vermeidbare Belästigungen nicht entstehen.
- 7.59 Die Treppen in den Außenanlagen müssen ebenfalls den Vorschriften des Art. 32 BayBO und Art. 17 BayBO sowie den jeweiligen DIN entsprechen. Sie müssen ab 1,5 m Treppenbreite mit beiderseitigen Handläufen und bei Treppenbreiten ab 3,00 m mit einem in der Mitte liegenden Zwischenhandlauf ausgestattet werden.

- 7.60 Die um mehr als 50 cm tiefer liegenden Flächen, die unmittelbar an zum Begehen bestimmte oder geeignete Flächen angrenzen (z.B. Treppen, Podeste, Stützmauern, Terrassen, Kellerzugänge vom Freien), sind ausreichend fest zu umwehren (z. B. mit Geländer, Brüstungen, Umwehrungsmauern).
- 7.61 Hinweise auf Ausgänge und Notausgänge sind anzubringen (DIN 4819).
- 7.62 Im Bereich der Fluchtwege ist eine Notbeleuchtung, die bei Stromausfall selbsttätig aufleuchtet, einzurichten. Einzelleuchten mit Batterie und Netzwächter können zugelassen werden.
- 7.63 Zur Bekämpfung von Entstehungsbränden sind vor Inbetriebnahme bei den Druckknopfmeldern und an besonders gefährdeten Stellen Feuerlöscher nach DIN 14 406 im Benehmen mit dem Kreisbrandrat anzubringen. Auf die Beachtung des § 43 der UVV "Allgemeine Vorschriften" vom 01.04.1979 wird verwiesen.
- 7.64 Bei jedem Telefonapparat mit Durchwahlleitung nach außen sind die Notrufnummern (Polizei und Feuerwehr) anzubringen.
- 7.65 Für die bauliche Anlage sind Feuerwehrpläne gem. DIN 14 095 Teil 1 zu erstellen. Je eine Ausfertigung ist bei der örtlichen Freiwilligen Feuerwehr und beim Kreisbrandrat zu hinterlegen.
- 7.66 Zur Bekämpfung von Entstehungsbränden sind vor Inbetriebnahme Feuerlöscher nach DIN 14 406 in Benehmen mit dem Kreisbrandrat anzubringen.
- 7.67 Eine Brandschutzordnung muss vorhanden sein. Die Brandschutzordnung muss DIN 14 096 entsprechen. Die für die Beschäftigten wichtigsten Hinweise müssen gut sichtbar und dauerhaft bei den Feuerlöscheinrichtungen angeschlagen sein. Die Brandschutzordnung muss mindestens jährlich einmal bekanntgegeben werden.
- 7.68 Die Gebäude müssen mit Feuerwehrfahrzeugen angefahren werden können. Die Zufahrten sind unter Beachtung von DIN 14 090 zu erstellen.
- 7.69 Rettungswege innerhalb der Gebäude sind freizuhalten.

Auflagenvorbehalt

8. Änderungen oder Ergänzungen der vorgenannten Auflagen oder der Erlass neuer Auflagen, welche sich im öffentlichen Interesse als notwendig erweisen sollten, bleiben vorbehalten.

Gründe:

I. Sachverhalt

Der Zweckverband Wintersportzentrum Mitterfirmiansreut-Philippsreut beantragte am 27.02.2024 mit Vorlage im Original unterzeichneter Unterlagen eine Bau- und Betriebsgenehmigung für eine fix geklemmte 4er-Sesselbahn. Die Bezeichnung lautete zunächst „kleiner Almberglift“ in Anlehnung an den bestehenden und nun zu ersetzenden Kurvenschlepplift mit der Ordnungsnummer SL 31106. Die künftige Bezeichnung soll „kleine Almbergbahn“ lauten. Der Antrag umfasst die zugehörigen Pistenbaumaßnahmen, die Errichtung von Stützen und den Neubau von Berg- und Talstation sowie deren Zuwegungen.

Der Rückbau der bestehenden Anlagen, des Schleppliftes und der Berg- und Talstation wird in einem gesonderten Verfahren in Verbindung mit der Genehmigung des Schleppliftes SL 31106 geregelt.

Die geplante 4er-Sesselbahn soll künftig, im Gegensatz zum bisher nur im Winter betriebenen Kurvenschlepplift, ganzjährig betrieben werden und stellt damit (neben der geplanten 6er-Sesselbahn Almbergbahn, Az. 40-850-001/24) eine zentrale Maßnahme für den künftigen Ganzjahresbetrieb dar.

Die Maßnahme zielt auf den nachhaltigen Erhalt des Skizentrums Mitterdorf durch den künftigen Ganzjahresbetrieb sowie den Erhalt und die Schaffung zusätzlicher, attraktiver Ganzjahresarbeitsplätze in einer strukturarmen Region. Gleichzeitig sollen hierdurch für Mehrgenerationenfamilien (Familien mit Kindern und Großeltern) und körperlich Behinderten (Rollstuhlfahrern) durch die Errichtung einer zielgruppengerechten Aufstiegshilfe (kindersicherer Schließbügel, Einstiegsförderband) ganzjährige, barrierearme Freizeit- und Erholungsangebote geschaffen werden. Mit der Seilbahn ist ein bequemer Rücktransport von Nutzern der Sommerattraktionen Flyline und Naturlehrpfad in das Siedlungsgebiet von Mitterdorf möglich. Künftig erfolgt eine windsichere Trassenführung.

Es handelt sich hier um ein Neugenehmigungsverfahren, da die bestehende Anlage als Schlepplift genehmigt wurde und nun eine Seilbahn errichtet wird, die zudem nicht an identischer Stelle, sondern mit abweichender, neuer Linienführung errichtet wird.

Entsprechend dem bayerischen Eisenbahn- und Seilbahngesetz (BayESG) war gemäß Art. 13 für Änderungen einer Seilbahnanlage eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, da die Personenbeförderungskapazität der Seilbahn 1.400 Personen pro Stunde beträgt und die Seilbahn teilweise ein gesetzlich geschütztes Biotop beansprucht.

Zu dem Vorhaben hörte das Landratsamt Freyung-Grafenau nachstehende Stellen an:

- Gemeinde Philippsreut, E-Mail vom 18.04.2024,
- technische Aufsichtsbehörde an der Regierung von Oberbayern, E-Mail vom 17.04.2024,
- Polizeiinspektion Freyung, Stellungnahme vom 09.04.2024,
- Regierung von Niederbayern, Sachgebiet 24, Raumordnung, Stellungnahme vom 04.04.2024,
- Luftamt Süd an der Regierung von Oberbayern, E-Mail vom 04.04.2024,
- regionaler Planungsverband Donau-Wald, Stellungnahme vom 11.04.2024,
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Bereich Landwirtschaft, Stellungnahme vom 30.04.2024,
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Bereich Forst, Stellungnahme vom 02.05.2024 und E-Mail vom 13.06.2024,
- Amt für ländliche Entwicklung, Bitte um Fristverlängerung vom 22.04.2024, Stellungnahme vom 17.05.2024,
- Wasserwirtschaftsamt Deggendorf, Stellungnahme vom 30.04.2024 und E-Mail vom 14.06.2024,
- Landesamt für Denkmalschutz, Stellungnahme vom 02.05.2024,
- Bezirk Niederbayern für Fischerei, Stellungnahme vom 22.04.2024,
- Gewerbeaufsichtsamt an der Regierung von Niederbayern, Stellungnahme vom 11.04.2024 und E-Mail vom 10.06.2024,
- Verwaltungs-Berufsgenossenschaft, Stellungnahme vom 14.06.2024,
- Wasserrecht am Landratsamt, E-Mail vom 15.05.2024,
- Gewerbeamt am Landratsamt, E-Mail vom 15.04.2024,
- Jagdbehörde am Landratsamt, E-Mail vom 08.04.2024,
- Bautechnik am Landratsamt, Stellungnahme vom 10.06.2024,
- untere Naturschutzbehörde am Landratsamt, Stellungnahme vom 17.05.2024,
- technischer Umweltschutz am Landratsamt, Stellungnahme vom 03.05.2024,
- Gesundheitsamt am Landratsamt, Stellungnahme vom 29.04.2024 und E-Mail vom 12.06.2024,
- Bayernets GmbH für das Gasnetz, Stellungnahme vom 03.04.2024,
- Tennet TSO GmbH für Stromnetz, E-Mail vom 04.04.2024,

- Bayernwerk Netz GmbH, Stellungnahme vom 17.04.2024
- Abfallrecht am Landratsamt, Stellungnahme vom 19.08.2024.

Folgende Stellen wurden ebenfalls beteiligt. Diese gaben jedoch keine Stellungnahme ab:

- Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft am Landratsamt,
- Kreisbrandinspektion am Landratsamt,
- Verkehrsbehörde am Landratsamt,
- Tiefbauamt am Landratsamt,
- Staatliches Bauamt Passau,
- Bergamt an der Regierung von Oberbayern,
- Landesamt für Umwelt,
- e.on AG,
- Energie Südbayern GmbH,
- Stadtwerke München,
- Deutsche Telekom AG,
- Integrierte Leitstelle Passau,
- Naturpark Bayerischer Wald e.V.

Im Amtsblatt des Landratsamtes Freyung-Grafenau vom 12.08.2022 wurde öffentlich bekannt gemacht, dass die Antragsunterlagen im Zeitraum von Montag, den 24.06.2024 auf die Dauer eines Monats, also bis einschließlich Dienstag, den 23.07.2024 während der Öffnungszeiten bei der Verwaltungsgemeinschaft Hinterschmidig für die Gemeinde Philippsreut sowie im Landratsamt Freyung-Grafenau eingesehen werden können. Es wurde ebenfalls die daran unmittelbar anschließende einmonatige Äußerungsfrist bis Freitag den 23.08.2024 bekanntgemacht. Die Bekanntmachung erfolgte gleichzeitig über das UVP-Portal der Länder im Internet sowie über öffentlichen Aushang in der Gemeinde Philippsreut, in der das Projekt realisiert werden soll.

Die Antragsunterlagen waren im Rathaus Hinterschmidig, als Sitz der Verwaltungsgemeinschaft, der die Gemeinde Philippsreut angehört sowie im Landratsamt Freyung-Grafenau im Zeitraum von Montag, den 24.06.2024 auf die Dauer eines Monats, also bis einschließlich Dienstag, den 23.07.2023 während der Öffnungszeiten öffentlich zur Einsicht ausgelegt.

Es folgte lediglich ein Einwand des Herrn H. Dieser Einwand führte zu keinen Änderungen im Verfahren und wurde mit einfachem Schreiben beantwortet.

Bis zum Ablauf der Einwendungsfrist am 23.08.2024 wurden dem Landratsamt keinerlei weitere Einwendungen vorgetragen oder schriftlich vorgelegt. Auf einen Erörterungstermin konnte demnach ermessensgerecht verzichtet werden.

II. Rechtliche Begründung

1. Zuständigkeit

Die sachliche und örtliche Zuständigkeit des Landratsamtes Freyung-Grafenau zum Erlass dieses Bescheides ergibt sich aus Art. 13 Abs.1 Satz 1 i.V.m. Art. 25 Abs. 1 Satz 1 BayESG i.V.m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes und Art. 37 Abs. 1 Satz 2 der Landkreisordnung.

2. Verfahren

Das Verwaltungsverfahren wurde gem. Art. 9 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) und Art. 13 Abs. 1 und 2 BayESG durchgeführt. Für das Vorhaben war gemäß Art. 13 Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. Abs. 4 BayESG eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem fünften Teil Abschnitt III BayVwVfG durchzuführen, da die Personenbeförderungskapazität der Seilbahn 1.400 Personen pro Stunde beträgt und die Seilbahn teilweise ein gesetzlich geschütztes Biotop beansprucht. Die vorgeschriebene Beteiligung der Öffentlichkeit

wurde ordnungsgemäß durchgeführt (Art. 78a BayVwVfG und §§ 18 Abs. 1, 21 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) i.V.m. Art. 73 Abs. 3 und 5 bis 7 BayVwVfG). Einwendungen der betroffenen Öffentlichkeit wurden lediglich von Herrn H. erhoben. Herr H. weist darauf hin, dass in den Antragsunterlagen für die Berg- und Talstation falsche Höhenangaben gemacht worden seien und schlägt eine alternative Strecke für den Baustellenverkehr vor. Die Hinweise und Empfehlung haben keine grundsätzliche Auswirkung auf das Vorhaben, sind lediglich redaktioneller Art und der Vorschlag wurde bereits im Vorfeld von der Antragstellerin geprüft. Herr. H. erhielt eine schriftliche Antwort.

Gemäß Art. 78 a S. 1 Nr. 1 BayVwVfG entfällt im seilbahnrechtlichen Verfahren der Erörterungstermin, wenn für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens ein Verwaltungsverfahren ohne Erörterungstermin vorgeschrieben ist oder die zuständige Behörde einen Erörterungstermin nicht für erforderlich hält. Einen Erörterungstermin erachten wir hier nach pflichtgemäßem Ermessen für entbehrlich, da die einzige Einwendung aus der Bevölkerung vorab erledigt werden konnte. Ist die Genehmigungsbehörde befugt, auf einen Erörterungstermin zu verzichten, so darf sie a maiore ad minus auch anderweitige Formate wählen und die Diskussion auf einzelne Sachfragen oder Gruppen von Betroffenen beschränken (vgl. Neumann/Külpmann, in: Stelkens u. a., VwVfG, § 73, Rn. 113).

Die Beteiligten des Verwaltungsverfahrens wurden angehört. Ihnen wurde Gelegenheit gegeben, sich vor Erlass dieser Genehmigung zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern (Art. 28 Abs. 1 BayVwVfG).

3. Rechtsgrundlage

Die Genehmigung stützt sich auf Art. 13 Abs. 5 BayESG. Danach wird die Bau- und Betriebsgenehmigung erteilt, wenn die Betriebssicherheit angenommen werden kann, keine Tatsachen vorliegen, aus denen sich die Unzuverlässigkeit der Person oder der Personen, die das Seilbahnunternehmen leiten (Unternehmer einer Seilbahn) oder ihrer Vertretung – bei juristischen Personen der nach Gesetz oder Satzung vertretungsberechtigten Personen – ergibt, das Vorhaben den öffentlichen Interessen nicht zuwiderläuft und in den Fällen der Abs. 2 bis 4 eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wurde.

Betriebssicherheit

Die Betriebssicherheit der Anlage kann nach der Stellungnahme der Technischen Aufsichtsbehörde der Regierung von Oberbayern vom 17.04.2024 angenommen werden (Art. 13 Abs. 5 Nr. 1 BayESG). Die vorgeschlagenen Auflagen zur Betriebssicherheit der Anlage wurden vollinhaltlich übernommen.

Wird die Seilbahnanlage und ihre dazugehörige Infrastruktur, Sicherheitsbauteile und Teilbausysteme entsprechend den harmonisierten europäischen Normen hergestellt, so kann davon ausgegangen werden, dass die wesentlichen Anforderungen erfüllt werden.

Zuverlässigkeit

Tatsachen, aus denen sich Zweifel an der Zuverlässigkeit des Unternehmers (Zweckverband Wintersportzentrum Mitterfirmiansreut-Philippsreut) ergeben, liegen nicht vor (Art. 13 Abs. 5 Nr. 2 BayESG). Vielmehr betreibt der Zweckverband seit mehreren Jahrzehnten bereits erfolgreich und sicher Schilifte und Seilbahnen und ist als öffentlich-rechtliche Einrichtung nicht in erster Linie auf Gewinnmaximierung ausgerichtet, aus der sich Risiken für die Betriebssicherheit ergeben könnten. Auch das Gewerbeamt am Landratsamt übermittelte keine Informationen über Tatsachen, die Zweifel an der Zuverlässigkeit aufkommen lassen würden. Es gab lediglich einen Hinweis, der im Bescheid aufgenommen wird.

Zuwiderlaufende öffentliche Interessen

Das Vorhaben läuft öffentlichen Interessen nicht zuwider. Unter Berücksichtigung der festgesetzten Nebenbestimmungen ist das Vorhaben insbesondere vereinbar mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) wurde durchgeführt. Demnach sind keine erheblichen nachteiligen Umweltwirkungen zu erwarten.

Gemeinde Philippsreut

Die Gemeinde Philippsreut als Standortgemeinde und Beteiligte am Zweckverband Wintersportzentrum Mitterfirmiansreut-Philippsreut meldet keine Einwendungen gegen das Vorhaben an.

Untere Naturschutzbehörde

Schutzflächen / Biotopschutz:

Das beantragte Vorhaben findet teilweise innerhalb des Landschaftsschutzgebiets "Bayerischer Wald" (LSG; Verordnung vom 17.01.2006; betroffene Grundstücke: FlNr. 488, 501, Gemarkung Annathal) statt.

Die Verwirklichung des Vorhabens innerhalb des LSG bedarf einer Ausnahme nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2 und 6 der LSG-Schutzverordnung.

Nach Art 18 Abs. 1 BayNatSchG wird die erforderliche Gestattung durch die beantragte Baugenehmigung ersetzt. Der Erteilung einer entsprechenden Ausnahme wird hiermit zugestimmt. Das erforderliche Einvernehmen wird, unter Beachtung o.g. Bedingungen und Auflagen, erteilt.

Bestandteile eines Natura-2000-Gebiets (z.B. Fauna-Flora-Habitat) sind vom Vorhaben nicht betroffen.

Die vorgesehenen baulichen Maßnahmen (inkl. Stützen- und Leitungsbau) tangiert zumindest teilweise das amtlich kartierten Biotop Nr. 7147-1255.001, magerer Skihang südlich Mitterfirmiansreut (Entwurf der amtlichen Biotopkartierung Bayern, Geländeaufnahme vom 14.06.2022, bisher nicht veröffentlicht). Die aktualisierte Fassung der amtlichen Biotopkartierung Bayerns lag zum Zeitpunkt der Erstellung des LBP noch nicht vor. Die Ergebnisse sind daher darin nicht berücksichtigt. Dies hat auf den vorliegenden Genehmigungsantrag keine negativen Konsequenzen. Bei Teilen der betroffenen Flächen handelt es sich um geschützte Biotope. Die betroffenen geschützten Biotope (§ 30 Abs. 2 BNatSchG, Art. 23 Abs. 1 BayNatSchG) sind im landschaftspflegerischen Begleitplan zum Vorhaben (sh. Beilagen 9a bis 9g der Planunterlagen; nachfolgend als LBP abgekürzt) vollständig und korrekt erfasst und dargestellt. Die zu erwartenden Beeinträchtigungen und die Beseitigung von geschützten Biotopen bedürfen einer Ausnahmegenehmigung nach Art. 23 Abs. 3 BayNatSchG. Die dort genannten Bedingungen und Voraussetzungen sind zu beachten. Die Ausnahmegenehmigung wird ersetzt durch die beantragte Baugenehmigung (Art. 23 Abs. 3 Satz 2 BayNatSchG). Das erforderliche Benehmen wird, unter Beachtung der o.g. Bedingungen und Auflagen, erteilt. Die Lage des Vorhabens innerhalb des Naturparks „Bayerischer Wald“ (i. S. von Art. 15 BayNatSchG) hat auf das Projekt keine weiteren rechtlichen Auswirkungen.

Eingriffsregelung:

Infolge des beantragten Vorhabens ist eine erhebliche Beeinträchtigung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sowie eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zu erwarten (u.a. durch die Errichtung von Gebäuden, Seilbahnstützen und das Verlegen von Leitungen).

Auf das Vorhaben ist daher die Eingriffsregelung nach §§ 13 ff BNatSchG bzw. nach BayKompV anzuwenden. Der mit den Unterlagen eingereichte LBP erfüllt unter Beachtung die Rechtsvorgaben der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung vollständig und hinreichend.

Das Minimierungsgebot nach § 15 Abs. 1 BNatSchG ist aufgrund der vorgeschlagenen Maßnahmen in Beilage 9e der Planunterlagen hinreichend erfüllt.

Der Eingriff ist auszugleichen gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG bzw. gemäß den Vorgaben der Bayerischen Kompensationsverordnung (BayKompV). Laut Unterlage Nr. 9a des LBP vom 23.02.2024 beträgt der Kompensationsbedarf für das hier zu genehmigende Teilprojekt der kleinen Almberegnung der Gesamtplanung für die „Modernisierung des Ganzjahresgebiets Mitterdorf, Ausbaustufe 2025“ 43.075 Wertpunkte (WP) nach BayKompV. Gemessen am Ausgleichsbedarf für das Gesamtvorhaben (288.372 WP) handelt es sich demnach um ca. 1/6 des gesamten Ausgleichsbedarfs.

Die zur Kompensation des zu erwartenden Eingriffs geplanten Maßnahmen sind textlich hinreichend erfasst (Beilage 9a, zugeordnete Maßnahmen: 7ACEF, 6ACEF - 8ACEF, und 2A/W, sh. u. a. Übersicht auf S. 101 des LBP) und in den Plänen Nr. 9e, 9f und 9g hinreichend dargestellt.

Zu Maßnahme 2A/W: Bei der Maßnahme 2A/W handelt es sich um eine Ausgleichsleistung, die über ein Ökokonto der Bayerischen Staatsforsten bereitgestellt wird („Abteilung Zassau“, Maßnahme auf FlNr. 640, Gemarkung Bischofsreut, nördl. Teil) und in den Planunterlagen nicht näher beschrieben und nachgewiesen wird. Diese Ökokontofläche der Bayerischen Staatsforsten ist nach Stand der Kenntnisse bei der UNB FRG

derzeit in Vorbereitung und noch nicht abschließend anerkannt. Aus diesem Grund ist die Aufnahme einer Auflage zu dieser Ausgleichsmaßnahme erforderlich.

Die Gewährleistung des erforderlichen naturschutzrechtlichen Ausgleichs für den zu erwartenden Eingriff im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist durch Aufnahme o.g. Auflagen festzusetzen (Rechtsgrundlage: § 15 Abs. 2 BNatSchG).

Artenschutzrecht nach § 44 Abs. 1 BNatSchG:

Das artenschutzrechtliche Konfliktpotenzial ist in den Planunterlagen (LBP, Beilage Nr. 9a bis 9g, und Beilagen Nr. 10 und 11) hinreichend und erschöpfend behandelt.

Die diesbezüglichen Ausführungen im LBP und in Beilage 10 werden von der UNB mitgetragen und deren Richtigkeit bestätigt. D.h. bei Beachtung der Inhalte des LBP und der sich daraus ergebenden Folgerungen bei Umsetzung des Vorhabens, hinsichtlich artenschutzrechtlich bedingter Maßnahmen, entsteht keine Kollision mit artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG und damit kein Erfordernis der Beantragung einer Ausnahmegenehmigung.

Bei Betroffenheit besonders geschützter Arten sind die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (sh. insbesondere Maßnahmen 5V sowie 8V, 11V, 12V, 13V, 14V, 15V, 16V des LBP) von besonderer Bedeutung und uneingeschränkt zu beachten.

Das Gesamtvorhaben bedingt die Umsetzung bestimmter Nesthügel der nach Naturschutzrecht besonders geschützten Roten Waldameise. Eine Beeinträchtigung oder Schädigung dieser Nester ist nach § 44 Abs. 1 Ziff. 3 BNatSchG verboten.

Die im LBP Anlage Nr. 9a, Ziff. 7.2.5 dargestellten Maßnahmen unterliegen dem gesetzlich geregelten Ausnahmetatbestand nach § 44 Abs. 5 Satz 1 und Satz 5 BNatSchG und bedürfen daher keiner gesonderten Gestattung. Im Rahmen des vorliegenden Genehmigungsverfahrens gilt dies auch für die in diesem Zusammenhang stehenden Beanspruchungen von Nestern der Roten Waldameise.

Umweltverträglichkeitsprüfung, Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege:

Hinsichtlich der Schutzgüter „Tiere, Pflanzen und die Biologische Vielfalt“ sowie Schutzgut „Landschaft“ (sh. § 2 Abs. 1 UVPG) wird aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde i.V.m. § 25 UVPG mitgeteilt, dass die genannten Schutzgüter und die Anforderungen des UVPG in Beilage 12 der Antragsunterlagen vollständig und fachlich korrekt dargestellt sind. Die darin enthaltenen Äußerungen und Schlussfolgerungen werden von der UNB mitgetragen.

Es kann davon ausgegangen werden, dass das beantragte Projekt nach den vorliegenden Planunterlagen die Voraussetzungen für die Gewährleistung einer hinreichenden Umweltvorsorge erfüllen.

Vom beantragten Vorhaben sind bei Beachtung aller Maßgaben der Planunterlagen hinsichtlich der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege und bei Beachtung o.g. Nebenbestimmungen und Auflagen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Landwirtschaft und Forst

Während das Amt für Landwirtschaft, Ernährung und Forsten für den Bereich Landwirtschaft am 30.04.2024 lediglich mitteilt, keine Einwände gegen das Vorhaben zu haben, gab der Bereich Forst am 02.05.2024 eine umfassendere Stellungnahme ab, die auch auf die Auswirkungen der weiteren Teilprojekte, neben der 4er-Sesselbahn, eingeht.

Die Baumaßnahme beansprucht demnach Wald im Sinne der Waldgesetzgebung. Dabei handelt es sich großflächig um die Berglandform des Hainsimsen-Buchenwaldes in der Ausprägung der (laubholzdominierten) Bergmischwaldform mit unterschiedlicher natürlicher Beteiligung von Tanne und vor allem Fichte und vereinzelt Edellaubhölzer. Im Bereich der Verlegung der 4er-Sesselbahn handelt es sich um reine Buchenbestände. Der Wald befindet sich im Landschaftsschutzgebiet und gleichnamigen Naturpark Bayerischer Wald.

Die betroffenen Waldbestände sind lt. Waldfunktionsplanung als Wald mit besonderer Bedeutung für:

- Erholung Stufe II (Gesamtgröße 439,41 ha),
- Bodenschutzwald (Gesamtgröße 54,90 ha),
- lokaler Klimaschutzwald (Gesamtgröße 11,17 ha),

südöstlich angrenzend an die Almwiesenabfahrt, bzw. der geplanten 4er-Sesselbahn, ausgewiesen. Waldflächen in höheren Lagen haben Schutzwaldcharakter gemäß Art. 10 Abs. 1 BayWaldG.

Innerhalb des Untersuchungsgebietes befindet sich ein Naturwald gemäß Art. 12a Abs. 2 des Bayerischen Waldgesetzes (BayWaldG), sowie Schutzwald für Lebensraum, Landschaftsbild, Genressourcen und historisch wertvollen Waldbestand, welche von den geplanten Vorhaben nicht betroffen sind. Ebenso wird in Waldflächen, die nach Angaben des Waldfunktionsplans eine besondere Bedeutung für das Landschaftsbild haben, nicht eingegriffen.

Die geplanten Teilbaumaßnahmen verursachen durch die Waldverluste Auswirkungen auf die Schutzfunktionen des Waldes und die forstwirtschaftliche Nutzung. In der Summe kommt es zu einer Rodung nach Art. 9 BayWaldG in einer Größenordnung von 8,1 ha. Dieser Rodungsumfang löst gem. Punkt 17.2.2. Anlage 1 UVPG das Erfordernis einer Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls aus.

- Die Begradigung der Liftrasse hat Fällungen bzw. kleinflächige Rodungen von im Bereich der am Pistenrand bestehenden Waldinseln zur Folge (4er-Sesselbahn – 0,22 ha Rodung). Durch die neue Trassenführung (6er-Sesselbahn) wird im unteren Pistenbereich der Waldrand begradigt, d. h. ein schmales Waldband zwischen Seilbahn und Piste wird gerodet und dauerhaft in Pistenfläche umgewandelt. Von der geplanten Achse der 6er-Sesselbahn zur Piste hin ist im Wald eine Rodung mit Einebnung der Oberfläche vorgesehen. In Richtung Waldbestand erfolgt von der Achse aus gesehen eine Fällung der Bäume. Die Wurzelstöcke verbleiben im Boden und es kann sich künftig ein neuer, gestufter Waldmantel entwickeln. Dem Verbleib von Gehölzstrukturen in den Liftrassen kommt eine erhaltende Wirkung zu (7V). Insgesamt werden 3,61 ha Wald gerodet (incl. Baustraße, Fläche zur Verkehrssicherung zwischen 6er-Sesselbahn und Flyline), wovon 1,19 ha Rodungsflächen (Trasse der 6er-Seilbahn, Pistenanpassung „Waldnase“, Talstation 6er-Sesselbahn und Gebäude für Flyline, dauerhafte Zufahrtsverlegung Baustraße) in den waldrechtlichen Ausgleich einfließen.
- Im Zuge der Parkplatzerweiterungen des bestehenden kleinen Parkplatzes, nordwestlich des Speicherbeckens und entlang der Almbergstraße, kommt es zur Rodung von 0,54 ha Wald, die in den waldrechtlichen Ausgleich einfließen.
- Im Zusammenhang mit den naturschutzfachlichen Ausgleichsmaßnahmen sind Rodungen auf der FINr. 783, Gmkg. Annathal, mit 0,41ha und der FINr. 847, Gmkg. Annathal, mit 0,94 ha erforderlich. Hierbei handelt es sich um ehemalige landwirtschaftlich genutzte Grünflächen, die aufgrund von Nutzungsaufgabe soweit wiederbewaldet sind, dass sie nun als Waldflächen anzusprechen sind. Ein waldrechtlicher Ausgleich ist hier nicht erforderlich, da keine besonderen Schutzfunktionen ausgewiesen sind.
- Die überwiegende Erschließung der Baustellen im Gipfelbereich soll über eine temporäre Baustraße erfolgen. Ausgehend von der bestehenden Forststraße an der Bergstation des Schleppliftes „Kirchenlift“ soll der vorhandene ca. 8 m breite, begrünte Ski Weg, der im Sommer bei trockener Witterung als Wiesenweg bedingt befahrbar ist, bis zum Bergstationsbereich am Almberggipfel zur ca. 4 m breiten Baustraße inklusive Entwässerung ausgebaut werden. Nach Abschluss der Baumaßnahme wird die Baustraße bis auf einen ca. 1 m breiten Wanderweg zurückgebaut und die restliche Fläche wieder ordnungsgemäß begrünt. Im Fassungsbereich des Tiefbrunnens für die Trinkwasserversorgung muss die Trasse auf einem ca. 50 m langen Abschnitt dauerhaft in den südöstlich angrenzenden Waldbestand verlegt werden. Die hieraus resultierende Rodungsfläche von ca. 0,05 ha für die Wegeverlegung wird z.T. auf dem entfallenden Streckenabschnitt des Ski Weges wieder aufgeforstet. Der Ski Weg befindet sich aufgrund der Höhenlage im Bereich des Schutzwaldes nach Art. 10 Abs. Abs. 1 BayWaldG. Durch den Bau

der Baustraße ist die Schutzfunktion jedoch nicht erheblich und auf Dauer beeinträchtigt, da keine Wurzelstöcke gerodet werden und ein Rückbau auf einen 1 m breiten Wanderweg mit Wiederbegrünung erfolgt. Dies ist über eine vertragliche Vereinbarung mit den Bayerischen Staatsforsten sicherzustellen. Die Rodung für die Baustraße fließt nicht in den walddrechtlichen Ausgleich ein.

- Die Flyline verläuft nahezu parallel zur geplanten 6er-Sesselbahn, überwiegend innerhalb des bestehenden Waldbestandes. Für die Errichtung der Flyline ist keine flächige Entnahme des Baumbestandes geplant. Der Waldbestand bleibt erhalten, es finden jedoch Maßnahmen im Rahmen der Verkehrssicherung statt (punktuelle Entnahme von Bäumen). Wegen der eingeschränkten forstwirtschaftlichen Nutzung handelt es sich bei der Flyline-Fläche mit 2,18 ha walddrechtlich um eine Rodung, die jedoch nicht in den walddrechtlichen Ausgleich eingeht. Durch die Errichtung des Zielgebäudes kommt es zu einem Rodungserfordernis.

Im Hinblick auf die einzelnen Teilbaumaßnahmen kann die Gesamtrodungsfläche gem. nachfolgender Übersicht aufgeteilt werden:

Projekt	Rodung nach BayWaldG Art.9		Besondere Bedeutung laut Schutzwald / Waldfunktionsplan (WFP) ⁵
	Rodungsfläche ¹	Tatsächlicher Kompensationsbedarf ²	
4er-Sesselbahn Kleiner Almerglift	0,22 ha	0,22 ha	WFP: 0,2 ha Wald mit besonderer Bedeutung für die Erholung II 0,2 ha Schutzwald für Immissionen, Lärm und lokales Klima 0,2 ha Bodenschutzwald
6er-Sesselbahn Almergbahn	3,61 ha ³	1,19 ha	WFP: 1,1 ha Wald mit besonderer Bedeutung für die Erholung II 0,05 ha Bodenschutzwald
Ertüchtigung Beschneigungsanlage Mitterdorf	-	-	-
Parkplatzerweiterungen	0,54 ha	0,54 ha	WFP: 0,3 ha Wald mit besonderer Bedeutung für die Erholung II
Flyline Almerg	2,18 ha ³	-	-
Rodung im Zusammenhang mit der Umsetzung von naturschutzfachlichen Ausgleichsmaßnahmen (6ACEF, 8ACEF)	1,35 ha ⁴	-	-
Erweiterung Speicherteich (nachrichtliche Übernahme)	0,25 ha	0,25 ha	WFP: 0,09 ha Wald mit besonderer Bedeutung für die Erholung II
Gesamt	8,1 ha	2,2 ha	WFP: 1,8 ha Wald mit besonderer Bedeutung für die Erholung II 0,2 ha Schutzwald für Immissionen, Lärm und lokales Klima 0,2 ha Bodenschutzwald

¹ Rodungsfläche nach Walddrecht

² Rodungsfläche mit walddrechtlichem Ausgleichsbedarf (1:1 Ausgleich gefordert)

³ Rodung mit eingeschränkter forstwirtschaftlicher Nutzbarkeit und Verkehrssicherung bedürfen keinen Ausgleich

⁴ naturschutzfachlich erforderliche Rodungen bedürfen keinen Ausgleich

⁵ Fläche bezogen auf Flächen, die einen tatsächlichen Kompensationsbedarf auslösen

(Hinweis: Fällungen aufgrund von Standsicherheit nicht berücksichtigt, jedoch auch keine Rodungsflächen nach Walddrecht)

Rodung: Die Beseitigung von Wald zugunsten einer anderen Bodennutzungsart (hier: Errichtung einer neuen 4er- und 6er-Sesselbahn) bedarf nach dem Bayerischen Waldgesetz (Art. 9 Abs. 2) der Erlaubnis. Genehmigungen, die eine Rodungserlaubnis ersetzen (hier: Genehmigungsverfahren nach BayESG) dürfen insoweit nur im Einvernehmen (vgl. Art. 9 Abs. 8 i. V. m. Art. 39 Abs. 2 BayWaldG) mit der unteren Forstbehörde erteilt werden. Eine Rodungserlaubnis ist zu erteilen, sofern sich aus der Anwendung der Absätze 4 bis 7 Art. 9 BayWaldG nichts anderes ergibt. Allerdings ist die Erlaubnis zu versagen, wenn es sich um Schutzwald handelt oder wenn der Rodung Rechtsvorschriften außerhalb dieses Gesetzes entgegenstehen (vgl. Art. 9 Abs. 4 BayWaldG). Zudem soll die Erlaubnis versagt werden, wenn die Rodung Plänen im Sinn des Art. 6 widersprechen (vgl. Art. 9 Abs. 5 BayWaldG). Im Schutzwald ist die Erlaubnis zu erteilen, sofern Nachteile für die Schutzfunktion des Waldes nicht zu befürchten sind (vgl. Art. 9 Abs.6 Nr.1).

Laut Wald funktionsplanung ist in zwei Teilbereichen Bodenschutzwald von den geplanten Baumaßnahmen betroffen. Dies gilt erstens für den oberen Bereich der Flyline (innerhalb von Waldfläche). Da hier aber keine flächige Entnahme des Baumbestandes geplant ist, können erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden. In diesem oberen Bereich ist ebenfalls Schutzwald nach Art. 10 Abs. 1 BayWaldG betroffen, für den dieselbe Bewertung getroffen wird.

Zweitens ist am Alberggipfel Bodenschutzwald ausgewiesen. Eine Betroffenheit ergibt sich für die Waldinseln, in denen die Baumaßnahmen zur 4er-Sesselbahn geplant sind. Die Optimierung der Seilbahntrasse hat einen kleinflächigen Eingriff in die unmittelbar an die Piste angrenzenden Waldinseln zur Folge. Da es sich hierbei aber zum einen um keinen geschlossenen Waldbestand mehr handelt und zum anderen unmittelbar daran angrenzend im Rahmen der geplanten Erweiterung des Speicherteichs der walddrechtliche Ausgleich zur Stärkung des Waldbestandes mittels einer (Erst-)Aufforstung auf der entfallenden Schleppliftrasse (ca. 0,24 ha) erfolgt (vgl. 1A/W naturschutzfachliche Unterlage Speicherteich, NRT 2023), ergibt sich insgesamt keine erhebliche Beeinträchtigung der Bodenschutzfunktion. Innerhalb der neuen Seilbahntrasse bleiben Sträucher, Naturverjüngung sowie die gesamte Bodenvegetation in der Lichtraumhöhe von 2 m erhalten, bzw. können wieder aufwachsen, mit dem Ziel, die Schutzfunktionen des angrenzenden verbleibenden Waldes zu bewahren und mögliche Beeinträchtigungen auf ein Minimum zu reduzieren. Zudem verbleiben die Wurzelstöcke im Boden, so dass auch für die Schutzfunktion des in diesem Bereich betroffenen Schutzwaldes nach Art. 10 Abs. 1 BayWaldG keine Nachteile zu befürchten sind.

Die Waldfläche südöstlich der 4er-Sesselbahn hat lt. WFP eine besondere Bedeutung für den Klimaschutz. Durch die geringfügige Rodung und gleichzeitige (Erst-)Aufforstung (vgl. 1A/W) können die Waldfunktionen erhalten werden und es erfolgt keine erhebliche Beeinträchtigung der Klimaschutzfunktion.

Die Betroffenheit von Erholungswald Stufe II ist mit 6,8 ha Waldflächenverlust an der Gesamtfläche des Erholungswaldes Stufe II von rund 439 ha noch gering.

Im Zusammenhang mit den beiden Sesselliften, der Parkplatz- und Speicherteicherweiterung kommt es zu einer Gesamtrodungsfläche von 8,1 ha, die vor dem Hintergrund der vor Ort vorkommenden, ausgedehnten Waldflächen sowohl vor Ort, als auch Gesamtgesehen, als noch gering gewertet werden kann. Der Bewaldungsanteil im Gemeindebereich Philippsreut/Annathaler Wald ist überdurchschnittlich. Ein öffentliches Interesse an der Erhaltung der betroffenen Waldfläche verdient keinen Vorrang vor den Belangen des Antragstellers.

Mit der Berücksichtigung und Umsetzung der geplanten Vermeidungs-, Minimierungs- und Gestaltungsmaßnahmen und der walddrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen verbleiben in der Gesamtbetrachtung keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf den Wald und seine Schutzfunktionen. Für den walddrechtlichen Ausgleich der Teilbaumaßnahmen aus vorliegenden Teilprojekten (2,2 ha) wird eine Fläche von 0,24 ha aufgeforstet und eine entsprechende Flächengröße von einer geplanten Ökokontofläche von ca. 3,3 ha der BaySF auf FINr. 640, Gmkg. Bischofsreut, Abteilung Zassau am Forstbetrieb Neureichenau, abgebucht (2A/W). Auf der Fläche ist eine Moorrenaturierung geplant. Ziel ist ein Waldumbau zu Sumpf- und Moorwäldern und Wiederherstellung eines naturnahen Wasserhaushaltes durch den Rückbau des vorhandenen Entwässerungssystems. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass der walddrechtliche Anteil der

Kompensationsmaßnahme im naturschutzrechtlichen Kompensationsumfang berücksichtigt werden muss, z.B. durch Punktabzug, ideellen Flächenabzug oder einen Faktor.

Insgesamt kann der Rodung von 8,1 ha Wald aus walddirektlicher Sicht zugestimmt werden. Als Folgenutzung der Flyline-Fläche, nach Beendigung der Nutzung als Flyline und deren Rückbau, sollte wieder Wald festgesetzt werden. Dies gilt auch für die Verkehrssicherungsfläche zwischen 6er-Sesselbahn und der Flyline.

Die zur Begleitung der Maßnahme während der gesamten Bauphase durchgeführte Umweltbaubegleitung und Vermeidungsmaßnahmen werden ausdrücklich begrüßt. Eine über die Rodung hinausgehende baubedingte Flächeninanspruchnahme von Waldflächen ist auszuschließen.

Fischereirecht

Der Bezirk Niederbayern, Fachberatung für Fischerei, erhebt keine Bedenken gegen das beantragte Vorhaben, da es keine erkennbaren Auswirkungen auf dauerhaft wasserführende Gewässer geben würde, die als Fischlebensräume zu beurteilen wären.

Jagdrecht

Die Jagdbehörde am Landratsamt teilte am 08.04.2024 per E-Mail mit, dass aus seiner Sicht keine Einwände gegen das Vorhaben bestehen würden.

Gewässerschutz und Wasserrecht

Das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf teilte mit, dass von der Maßnahme, insbesondere der Erweiterung der Bergstation und der 4er-Sessellift-Trasse, sei das Wasserschutzgebiet Mitterfirmiansreut (2210/7147/00039) betroffen, welches mit Verordnung vom 13.04.1983 festgesetzt wurde. Das Wasserschutzgebiet und der Verbotskatalog entsprechen nicht mehr den heutigen Anforderungen.

Die Trassenführung des Sessellifts verläuft in der Zone III des derzeit gültigen und festgesetzten Wasserschutzgebietes. Für die Bergstation und die Stützen sind folgende Verbote der Schutzgebietsverordnung maßgeblich:

- § 3 Abs. 1 Nr. 2.1: Sonstige Bodennutzungen – Veränderung und Aufschlüsse der Erdoberfläche, selbst wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Torfstiche. Ausgenommen ist die übliche land- und forstwirtschaftliche Bodenbearbeitung.

→ Verboten im Fassungsbereich und in Zone II und III

- § 3 Abs. 1 Nr. 3.9: Lagern, Ablagern, Abfüllen, Umschlagen, Einleiten, Durchleiten und Befördern wassergefährdender auch radioaktiver Stoffe – Leitungen für wasser-gefährdende Stoffe im Sinne des § 19a Abs. 2 WHG zu errichten und zu betreiben. → Verboten im Fassungsbereich und in Zone II und III

- § 3 Abs. 1 Nr. 4.2: Bergbau, Straßenbau, Plätze mit besonderer Zweckbestimmung – Bohrungen durchzuführen. → Verboten im Fassungsbereich und in Zone II und III

- § 3 Abs. 1 Nr. 4.4: Bergbau, Straßenbau, Plätze mit besonderer Zweckbestimmung – zum Straßen-, Wege- und Wasserbau wassergefährdende auslaug- und auswasch-bare Materialien (z.B. Teer, Schlacke u.a.) zu verwenden. → Verboten im Fassungsbereich und in Zone II und III

Laut den Antragsunterlagen wird hiervon eine Ausnahmegenehmigung beantragt.

Anlagen (bspw. Abwasseranlagen), die derzeit noch in der Zone III liegen, ggf. in einem zukünftig auszuweisenden Wasserschutzgebiet (voraussichtlich nur mit Fassungsbereichen und Zone II) dürfen die Schutzwürdigkeit der Quellen nicht gefährden. Hier ist v.a. die Abwassersituation der Bergstation zu beachten.

Das Wasserrecht für die Wassergewinnungsanlage Alpe ist bereits seit 31.12.2003 ausgelaufen. Laut den Antragsunterlagen soll zeitnah ein Wasserrechtsverfahren eingeleitet werden, um eine gesicherte ortsnahe Wasserversorgung zu erhalten. Im Zuge dessen ist das Wasserschutzgebiet den heutigen Erfordernissen

anzupassen. Wir empfehlen eine ausreichende Versorgungssicherheit auch im Hinblick auf den Fremdenverkehr zu gewährleisten.

Abwasserentsorgung

Die Entsorgung des anfallenden Schmutzwassers soll über die bestehende (öffentliche) Kanalisation erfolgen. Durch den Ausbau des Skizentrums wird laut den Antragsunterlagen nicht mit einer Erhöhung der Besucherzahlen und Personenbeförderungen gerechnet. Sollte es dennoch zu einer erhöhten Frequentierung des Skigebietes und dadurch einem erhöhten Abwasseranfall kommen, ist die Aufnahmekapazität der bestehenden Kläranlage Mitterfirmiansreut zu prüfen. Die Anlage ist dann ggf. zu erweitern bzw. zu ertüchtigen sowie die wasserrechtliche Erlaubnis anzupassen.

Niederschlagswasser

Aus den vorgelegten Unterlagen geht hervor, dass anfallendes Niederschlagswasser im unmittelbaren Umfeld versickert werden soll. Gemäß § 55 Abs. 2 WHG soll Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder direkt, bzw. über eine Kanalisation, ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften oder wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.

Für die Versickerung des Niederschlagswassers sind die Bestimmungen der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung – NWFreiV – vom 01.01.2000, geändert zum 01.10.2008, und der Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRENGW) zu beachten.

Der für die Versickerung angesetzte Durchlässigkeitsbeiwert von $1 \cdot 10^{-4}$ m/s entspricht nicht den örtlichen Gegebenheiten. Bei einer Versickerung über die belebte Oberbodenzone ist mindestens ein kf-Wert von $5 \cdot 10^{-5}$ m/s, besser jedoch von $1 \cdot 10^{-5}$ m/s anzusetzen. Im Übrigen sind die Angaben und Antragsunterlagen nicht zu beanstanden.

Oberflächengewässer / Hochwasserschutz / Überschwemmungsgebiete

Oberflächengewässer sind durch die Maßnahme nicht betroffen. Sollten dennoch Gewässer gekreuzt werden sind folgende Ausführungsvorgaben zu beachten:

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht wäre grundsätzlich nur eine Verrohrung auf maximal 10 m genehmigungsfähig. Das Rohr muss in die Gewässersohle eingebunden sein, um die Durchgängigkeit für aquatische Lebewesen zu gewährleisten. Durchlässe können in der Regel für ein hundertjähriges Hochwasserereignis nicht ausreichend dimensioniert werden und müssen überströmbar ausgeführt werden.

Wild abfließendes Wasser

Bei Geländeanschnitten muss mit Hang- und Schichtwasseraustritten sowie mit wild abfließendem Oberflächenwasser aufgrund des darüber liegenden oberirdischen Einzugsgebietes gerechnet werden. Der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers darf gem. § 37 WHG nicht nachteilig für anliegende Grundstücke verändert werden.

Das Sachgebiet Wasserrecht am Landratsamt schließt sich vollumfänglich der Beurteilung des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf an. Insbesondere sind die Ausführungen zu den erforderlichen Ausnahmegenehmigungen von den Verboten der Wasserschutzgebietsverordnung zu beachten. Es soll in Folge des Vorhabens eine Anpassung des betroffenen Wasserschutzgebietes erfolgen.

Bodenschutz

Mit der geplanten Maßnahme sind nicht nur die Eingriffe in die Böden im Bereich des eigentlichen Baufeldes, sondern auch bei den Zufahrten bzw. Verkehrswegen verbunden. Dies lässt eine erhebliche Eingriffstiefe (Größe der Eingriffsflächen und deren bodenfunktionale Bedeutung) in das Schutzgut Boden erwarten. Von Auswirkungen auf den Landschaftswasserhaushalt ist damit auszugehen. Bodenschutzfachlich ist daher nach § 4 Abs. 5 BBodSchV die Einbindung eines baubegleitenden Bodenschutzes gemäß DIN 19639 schon in der Planungsphase mit der Erstellung eines vorhabenbezogenen Bodenschutzkonzepts erforderlich. Mit der

Erstellung eines vorhabenbezogenen Bodenschutzkonzepts im Rahmen der Umweltunterlagen können Synergieeffekte (Einsparung von Planungskosten) genutzt werden, da die Behandlung des Schutzgutes Boden in der Planungsphase ohnehin Aussagen insbesondere zu folgenden Aspekten erfordert:

- zu den bestehenden Bodenfunktionen der Eingriffsflächen (Bodenfunktionsbewertung),
- den zu erwartenden Bodenfunktionsverlusten,
- zu Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen von Bodenfunktionsverlusten,
- zur bodenfunktionalen Bewertung von Ausgleichsmaßnahmen zu den Schutzgütern Arten und Lebensraum,
- über evtl. geogene oder anthropogene Belastungen,
- über eine möglichst hochwertige Verwendung bzw. Verwertung von Bodenmaterial und der dafür erforderlichen Bodenkennwerte sowie,
- die zu erwartenden Stoffströme von Bodenmaterial.

Diese Aspekte sind auch bei der Erstellung eines Bodenschutzkonzeptes nach DIN 19639 abuarbeiten. Die Erstellung des Bodenschutzkonzepts und dessen späterer Umsetzung in der Ausschreibungs- und Bauphase sollte idealer Weise durch dasselbe Büro (oder denselben bodenkundlichen Baubegleiter) erfolgen. Es wurden bereits mehrere Zuständige für die Umsetzung der bodenschutzfachlichen Aspekte in den Unterlagen genannt. Auf die erforderliche Zertifizierung der bodenkundlichen Baubegleitung ist zu achten. Die bodenschutzfachliche Prüfung der Umweltunterlagen erfolgt anhand der „Checkliste Schutzgut Boden für Planungs- und Zulassungsverfahren“ der Länder-Arbeitsgemeinschaft-Boden (LABO). Die LABO-Checkliste definiert auch den inhaltlichen Anspruch und die erforderliche Bearbeitungstiefe hinsichtlich des Schutzgutes Boden in Umweltbericht, landschaftspflegerischem Begleitplans oder UVP-Bericht. Die jeweils einschlägigen Einzellisten sind:

- | | |
|------------------------------------------------------------------|------------------|
| • für die Umweltverträglichkeitsprüfung | Einzelliste 3.3, |
| • für den Umweltbericht im Bauleitplanverfahren | Einzelliste 2.3, |
| • bei Zulassungsverfahren (Landschaftspflegerischer Begleitplan) | Einzelliste 4.3. |

Sofern nicht ausreichend anderweitige Daten zu den Bodenfunktionen für den Planungsbereich im UmweltAtlas Bayern vorliegen, ist für die Bodenfunktionsbewertung der Leitfaden „Das Schutzgut Boden in der Planung“ des Bayerischen Landesamtes für Umwelt aus dem Jahr 2003 (https://www.lfu.bayern.de/publikationen/get_pdf.htm?art_nr=93018) zu verwenden.

Arbeitsschutz und Rettungswesen

Zum Schutz vor Gefahren für Leib, Leben und Gesundheit sowohl des Betriebspersonals als auch der Nutzer und Besucher der kleinen Almberegnung ist es erforderlich, dass sich die Anlagenbetreiberin mit den möglichen Gefahren und Hilfsmaßnahmen sowie den Voraussetzungen für eine erfolgreiche Rettung und Bergung von Personen auseinandersetzt. Dazu ist ein Notfallkonzept zu erstellen, das bei Änderungen der Anlage oder im Betrieb angepasst wird. Als Mindestvoraussetzung sind die gesetzlichen Bestimmungen zum Arbeits- und Brandschutz zu beachten. Es ist angemessen, dass aufgrund der Entfernung zwischen Berg- und Talstation an beiden Orten während des Betriebs jeweils betriebliche Ersthelfer verfügbar sind, um schnellstmöglich bei Personenschäden Ersthilfe leisten zu können.

Um eine erfolgreiche Rettung, Bergung und Brandbekämpfung gewährleisten zu können, sind Rettungswege einzurichten und für die Rettungsfahrzeuge ausreichend zu befestigen sowie dauerhaft freizuhalten. Die Bestimmungen folgen aus Art. 26 Abs. 2 BayESG zur Gewährleistung einer ausreichenden Betriebssicherheit und dem Schutz der Allgemeinheit vor Gefahren und erheblichen Nachteilen sowie den Empfehlungen der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft vom 14.06.2024.

Das Gewerbeaufsichtsamt an der Regierung von Niederbayern erhebt laut Mitteilung vom 10.06.2024 bei Einhaltung der vorgelegten Planung keinerlei Einwände.

Das Gesundheitsamt am Landratsamt übermittelte am 29.04.2024 lediglich Hinweise zu gesetzlichen Vorschriften und zu geltenden Regelungen die zu beachten sind und daher hier im Bescheid mit aufgenommen wurden. Darüber hinaus werden keine Einwände gegen das Vorhaben erhoben.

Auch die zuständige Verwaltungs-Berufsgenossenschaft erhob mit Schreiben vom 14.06.2024 keine Einwände gegen das Vorhaben, sofern die gesetzlichen Pflichten nach der Arbeitsstättenverordnung, insbesondere zur Gefährdungsbeurteilung und daraus resultierender Betriebsanweisungen beachtet werden. Ihre Hinweise und Auflagenvorschläge wurden in den Bescheid mit aufgenommen.

Verkehrssicherheit

Die Polizeiinspektion Freyung teilte mit Stellungnahme vom 09.04.2024 mit, dass sie lediglich verkehrliche Belange geprüft habe und keine grundsätzlichen Einwände gegen das Vorhaben habe. Dabei stellte sie auf die Leistungsfähigkeit des im Bereich Philippsreut-Mitterfirmiansreut tangierten Straßennetzes, in Bezug auf zu erwartende Belastungsänderungen im fließenden bzw. ruhenden Verkehr, ab.

Die Ortschaft Mitterfirmiansreut ist durch die Staatsstraße 2130 sowohl in Richtung Bundesstraße B 12 (in süd- bzw. östlicher Richtung) als auch in Richtung Mauth (in nord- bzw. westlicher Richtung) verkehrlich angebunden. Die Hauptreise erfolgt hierbei erfahrungsgemäß aus Richtung der B 12 von Philippsreut kommend. Auch bei besucherstarken Tagen, während des bisherigen Winterbetriebs der Lifтанlagen in Mitterfirmiansreut, traten keinerlei verkehrliche Probleme entlang der Staatsstraße auf. Bis auf wenige, nicht strukturell bedingte Ausnahmen waren Parkplatzproblematiken nicht zu verzeichnen.

Es sei daher auch für einen ganzjährigen Betrieb der dortigen Anlagen nicht zwingend zu erwarten, dass hier Probleme entstehen, welche mit dem vorhandenen Angebot nicht zu bewältigen wären. Das bereits in den letzten Monaten erneuerte Parkplatzkonzept mit Verkehrslenkung zu den einzelnen Stellmöglichkeiten erscheint aus Sicht der PI Freyung ausreichend umgesetzt. Inwieweit auch bei höherem Besucheraufkommen letztlich ausreichend Parkplätze insgesamt zur Verfügung stehen, kann nicht abschließend beurteilt werden. Sollte eine eventuelle gutachterliche Einlassung zu dem Schluss kommen, dass zu wenig Parkraum zur Verfügung steht, so muss dieser unter Vorlage eines geeigneten Konzepts einer neuen Prüfung unterzogen werden.

Die vorhandene Beschilderung entlang der Staatsstraße, wie auch an den innerorts gelegenen Straßen wird ebenfalls als ausreichend angesehen.

Die geplante Erweiterung des Parkplatzes im Bereich Junior Schi-Zirkus sollte in einer gesonderten Verkehrsschau, ggf. auch unter Einbeziehung der Straßenverkehrsbehörde beim Landratsamt Freyung-Grafenau, durchgeführt werden.

Bezüglich der Leistungsfähigkeit der Baustraßen sowie des angedachten Bauhilfsweges müssten im Vorfeld geeignete Planungen angestoßen werden, die sicherstellen, dass die Fahrtwege hierfür ausreichend dimensioniert sind.

Luftsicherheit

Das Luftamt Südbayern an der Regierung von Oberbayern teilte per E-Mail am 04.04.2024 mit, dass luftrechtliche Belange durch das Vorhaben nicht betroffen seien.

Denkmalschutz

Das Landesamt für Denkmalschutz übermittelte am 02.05.2024 seine Beurteilung des Sachverhalts und erhob dabei keine Einwände. Ein Hinweis des Amtes wurde in den Bescheid mit aufgenommen.

1. Baudenkmäler

Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege sind, soweit aus den Unterlagen ersichtlich, durch die oben genannte Planung nicht berührt. Sofern in Zukunft innerhalb des Geltungsbereiches weitere Maßnahmen an Baudenkmalern (in Neubaugebieten können unter Umständen Flurdenkmäler betroffen sein) oder in unmittelbarer Nähe davon durchgeführt werden, bittet das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege jeweils zum Bauantrag gehört zu werden.

2. Bodendenkmäler

Bodendenkmäler sind im Bereich der geplanten Trasse nicht bekannt. Das Risiko, bei den geplanten Arbeiten Bodendenkmäler bzw. archäologische Funde oder Befunde zu zerstören, kann als sehr gering eingeschätzt werden.

Baurecht

Nach bautechnischer Prüfung bestehen laut Mitteilung vom 10.06.2024 baurechtlich keinerlei Einwände gegen das Vorhaben zur Errichtung der Seilbahn mit Berg- und Talstation sowie zugehöriger Stützen und weiterer baulicher Anlagen.

Hinsichtlich der Auflagen wurde in Ermangelung einer fachlichen Stellungnahme Rückgriff auf die allgemein üblichen und sicherheitsrelevanten Auflagen der unteren Baubehörde genommen, soweit diese im vorliegenden Vorhaben von Relevanz sind und ihre Verhältnismäßigkeit gegeben ist, sie also jeweils erforderlich, geeignet und zumutbar sind.

Technischer Umweltschutz

Mit Schreiben vom 03.05.2024 nahm der technische Umweltschutz am Landratsamt umfassend Stellung und machte aus fachtechnischer Sicht Auflagenvorschläge, die in diesen Bescheid übernommen wurden. Grundlegende Hindernisse oder Einwendungen gegen das Seilbahnprojekt ergaben sich dabei nicht. Die Stellungnahme wird wie folgt wiedergegeben:

Beurteilungsgrundlage

Im vorliegenden Antrag ist geplant im Skigebiet Mitterdorf in der Gemeinde Philippsreut auf dem sogenannten „kleinen Alberg“ den bestehenden Doppelbügel-Schlepplift gegen eine 4er-Sesselbahn auszutauschen. Das Vorhaben besteht aus einer Talstation (Umlenkstation), die im Vergleich zum Bestand um 17 m bergwärts verschoben wird, sowie eine Antriebsstation am Berg und 6 dazwischenliegenden Stützen. An beiden Stationen sind Sozialräume untergebracht. Die Sesselbahn soll ganzjährig betrieben werden, sowohl im Wintersport als auch für Fußgänger im Sommerbetrieb. Folgende Betriebszeiten wurden beantragt:

Winter: täglich 8:30 Uhr bis 16:00 Uhr

Sommer täglich 8:30 Uhr bis 17:00 Uhr

Die Betriebszeiten beschränken sich somit auf die Tagzeit. Es wurde kein Nachtbetrieb beantragt. Die Zeit für „Sommer“ und „Winter“ wurde auf Nachfrage bei der Antragstellerin im Einvernehmen festgelegt und berücksichtigt im Grunde die Jahreszeiten.

Bei einer Sesselbahn handelt es sich um eine Sportanlage und somit erfolgt die Beurteilung des Lärms gemäß der Sportanlagenlärmschutzverordnung (18. BImSchV). Gemäß § 2, Abs. 1, 18. BImSchV, i.V.m. Nr. 1.1, Anhang 1, 18. BImSchV müssen bei der Beurteilung von Sportanlagen alle weiteren Sportanlagen, sowie betriebliche Nebeneinrichtungen (technische Einrichtungen, Sporttreibende, Zuschauer, Parkplätze) der Sportanlagen in Summe betrachtet werden. Dabei dürfen zur Erfüllung der Betreiberpflichten unter anderem die Immissionsrichtwerte des § 2, Abs. 2, Nr. 1-5, 18. BImSchV nicht überschritten werden. Die Immissionsorte der 4er-Sesselbahn, „kleine Albergbahn“, befinden sich im Norden in einem allgemeinen Wohngebiet und im Osten in einem Dorfgebiet. Den Antragsunterlagen wurde eine schalltechnische Gesamtbeurteilung vom 14.02.2024 der Technischen Umweltschutz Leibetseder GmbH beigefügt. Der 4er-Sesselbahn wurden darin richtigerweise folgende Schallemissionen zugewiesen:

- Talstation
- Antriebs- bzw. Bergstation
- Stützensgeräusch
- Gästelärm im Wartebereich der Talstation

Für die vorgeschriebene Gesamtbeurteilung aller Sportanlage wurden folgende Emissionsquellen im Bericht richtigerweise berücksichtigt:

Sommerbetrieb:

- 6er-Sesselbahn „Almbergbahn“
- 4er-Sesselbahn „kleine Almberglift“
- Flyline
- Parkplatz Junior-Skizirkus (Berechnung nach Parkplatzlärmstudie)
- Parkplatz Mitterfirmiansreut (Berechnung nach Parkplatzlärmstudie)
- Gästelärm

Winterbetrieb:

- 6er-Sesselbahn „Almbergbahn“
- 4er-Sesselbahn „kleine Almberglift“
- Parkplatz Junior-Skizirkus (Berechnung nach Parkplatzlärmstudie)
- Parkplatz Mitterfirmiansreut (Berechnung nach Parkplatzlärmstudie)
- Gästelärm

In der Immissionsprognose wurde somit die bestehende bzw. neu beantragte Beschneiungsanlage (vgl. Aktenzeichen 42-641/4-1, Ertüchtigung der Beschneiungsanlage im Wintersportzentrum Mitterfirmiansreut), sowie der bestehende Kühlturm nicht berücksichtigt. Gemäß Gutachten und Bestätigung des Planers wird die Beschneiungsanlage ausschließlich außerhalb der Betriebszeiten der Sesselbahn genutzt und somit wird nie ein zeitgleicher Betrieb stattfinden, weshalb auf eine gemeinsame Betrachtung verzichtet wurde.

Für kurzzeitige Geräuschspitzen gemäß § 2, Abs. 4, 18. BImSchV wurde das Schlaggeräusch an der Bahnstation mit $L_{W,A,max}$ 102 dB angesetzt und überschreiten damit die Immissionsrichtwerte um nicht mehr als 30 dB(A). Gemäß Berechnungsergebnis, dargestellt in Tabelle 5-2 des schalltechnischen Berichts, sowie ersichtlich in der Rasterlärmkarte (Abbildung 5-1 und 5-2) des schalltechnischen Berichts, werden an allen Immissionsorten die Immissionsrichtwerte der 18. BImSchV eingehalten.

Die schalltechnische Untersuchung wurde somit soweit wie möglich hinsichtlich der zu berücksichtigenden Schallquellen, der zugrunde gelegten Emissionsansätze, der Berechnungs- und Beurteilungsvorschriften und der betrachteten Immissionsorte überprüft und für plausibel erachtet.

UVP

Gemäß Art. 13, Abs. 2. BayESG ist für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem fünften Teil, Abschnitt III des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes i.V.m. dem Gesetz über Umweltverträglichkeitsprüfungen (UVP) durchzuführen. Den Antragsunterlagen wurde gemäß § 16 UVPG ein sogenannter UVP-Bericht beigelegt.

Lärm

Im UVP-Bericht wurde beschrieben und kann Seitens des technischen Umweltschutzes bestätigt werden, dass durch die geplante neue 4er-Sesselbahn „kleiner Almberglift“ für die umliegende Wohnbebauung und somit das Schutzgut Mensch negative Auswirkungen in Form von Lärmemissionen entstehen können.

Die ebenfalls beigelegte schalltechnische Gesamtbeurteilung vom 14.02.2024 der Technischen Umweltschutz Leibetseder GmbH konnte jedoch den rechnerischen Nachweis führen, dass durch die entstehenden Lärmemissionen die geltenden Immissionsrichtwerte der 18. BImSchV an der umliegenden Wohnbebauung nicht überschritten werden. Zusammenfassend können aus immissionsschutzfachlicher Sicht, unter Annahme der Richtigkeit der Angaben im schalltechnischen Bericht und unter Einhaltung der vorgeschlagenen Auflagen in der Genehmigung keine nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Mensch durch die 4er-Sesselbahn „kleiner Almberglift“ festgestellt werden.

Staub/Geruch

Aus fachtechnischer Sicht sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen in Form von Staub/Geruch auf die Schutzgüter im Sinne des UVPG zu erwarten.

Erschütterung/Steinflug

Aus fachtechnischer Sicht sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen in Form von Erschütterungen/Steinflug auf die Schutzgüter im Sinne des UVPG zu erwarten.

Weitere Gefahren/Anlagensicherheit/Störfall

Aus fachtechnischer Sicht sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen in Bezug auf die Anlagensicherheit auf die Schutzgüter im Sinne des UVP zu erwarten.

Kreislaufwirtschaft

Hierbei wird auf die Stellungnahme der Kollegen aus dem Bereich Bodenschutz und Abfallrecht verwiesen.

Die Beschneiungsanlage bedarf einer gesonderten Genehmigung nach WHG und wurde daher in der Prüfung nicht berücksichtigt.

Abfallrecht

Gemäß den Antragsunterlagen fallen beim Betrieb der Anlage vorwiegend Abfälle im geringen Umfang in den beiden Seilbahnstationen an. Dabei handelt es sich im Wesentlichen um Abfälle, die bei den Mahlzeiten durch die Bediensteten anfallen, wie z.B.:

- Verpackungsabfälle
- Speisereste
- Papier/Kartonagen
- Glas
- Restmüll

Zur Reduzierung des anfallenden Mülls werden die Seilbahnmitarbeiter sensibilisiert und es kommen vorwiegend Mehrfachgebilde zum Einsatz.

Zudem erfolgt in beiden Seilbahnstationen eine Mülltrennung in Papier/Karton (= größte anfallende Müllmenge), Restmüll und Glas. Alle anfallenden Abfälle werden seitens der Mitarbeiter mit betrieblichen Fahrzeugen (entweder mit dem Auto während der Sommermonate oder mit der Pistenraupe bei Schneelage) in das Werkstattgebäude transportiert und in den dort vorhandenen Müllcontainer entsorgt. Glas wird seitens der Betriebsleitung beim gemeindeeigenen Glascontainer entsorgt.

Darüber hinaus fallen in den Stationsbereichen und bei den Seilbahnstützen im Zuge der Wartung der Seilbahnanlage Abfälle in Form von Ölen und Fetten an. Diese gefährlichen Abfälle werden gesammelt und anschließend einer ordnungsgemäßen Entsorgung zugeführt. Für die Mülltrennung und Entsorgung ist der Betriebsleiter verantwortlich.

Laut den vorgelegten Unterlagen werden in der Errichtungsphase hauptsächlich Abfälle in Form von Baurestmassen, die beim Abtrag alter Anlagen bzw. Anlagenbestandteile entstehen, anfallen.

Der anfallende Beton wird soweit als möglich gebrochen und als Hinterfüllmaterial und Drainagematerial verwendet. Das dabei anfallende Eisen und nicht verwertbare Baurestmassen werden einer geeigneten Verwertung zugeführt bzw. in eine dafür geeignete Deponie gebracht.

Im Rahmen der Baumaßnahmen sind auch diverse Geländeänderungen in Form von Abgrabungen und Aufschüttungen erforderlich. Für alle Projekte wurde durch das geologisch-geotechnische Fachbüro Baugeologisches Büro Bauer GmbH ein eigenes Baugrundgutachten erstellt. Laut den vorgelegten Unterlagen kann sämtlicher Aushub innerhalb des Gesamtbauvorhabens, und zwar ohne bodenverbessernde Maßnahmen, wieder eingebaut werden. Es ist daher keine Entsorgung von Böden (z.B. auf eine Deponie) erforderlich und es wird auch kein Fremdmaterial für die Auffüllungen benötigt.

Aus rechtlicher Sicht ist bzgl. des Erdreichs Folgendes zu beachten:

Nicht kontaminiertes Bodenmaterial, das bei Bauarbeiten anfällt und in seinem natürlichen Zustand an dem Ort, an dem es ausgehoben wurde, wieder für Bauzwecke verwendet wird, sowie ausgehobene Bodenmaterialien, die unmittelbar einem neuen Verwendungszweck zugeführt werden unterliegen nicht dem Anwendungsbereich des Abfallrechts.

Liegt dagegen ein Entledigungswille vor – kann also der ausgehobene Boden weder vor Ort noch unmittelbar an anderer Stelle wiederverwendet werden – unterfällt die dann vorzunehmende Entsorgung dem Abfallrecht und der Boden ist rechtlich als Abfall zu betrachten.

Dies gilt gemäß § 3 Abs. 4 KrWG auch für Böden, die auf Grund ihres hohen Schadstoffgehalts nicht wiederverwendet werden können und somit entsorgt werden müssen ("Entledigungszwang"). Sofern möglich, ist Bodenaushub, der als Abfall anfällt, zu verwerten.

Unabhängig davon, ob der Aushub als „Abfall“ eingestuft wird oder nicht, sind bei einem Einsatz des Bodenaushubs neben den bautechnischen oder produktspezifischen Eignungen auch immer die umweltfachlichen Vorgaben bzw. Anforderungen zu berücksichtigen. Für eine Verwertung in technischen Bauwerken sind diese Anforderungen in der Ersatzbaustoffverordnung (EBV) geregelt. Darin sind u.a. auch Vorgaben für zulässige Schadstoffbelastungen enthalten.

Im vorliegenden Fall kann die Menge des für die Aufschüttungen benötigten Erdreichs vollständig durch das bei den Abgrabungen anfallende Bodenmaterial gedeckt werden. Somit ist der Anwendungsbereich des Abfallrechts diesbezüglich nicht eröffnet.

Sollte für die Aufschüttungen wider Erwarten doch Fremdmaterial benötigt werden, kann an dieser Stelle bereits festgestellt werden, dass die Auffüllungen der Errichtung einer neuen 4er-Sesselbahn „kleiner Almberglift“ dienen und somit ein Verwendungszweck (Errichtung / Erweiterung einer baulichen Anlage) vorliegt. Eine Verwertung im abfallrechtlichen Sinn könnte demnach für diesen Fall bejaht werden.

Raumordnung und Landesplanung

Sowohl die Regierung von Niederbayern, als auch der regionale Planungsverband Donau-Wald teilten mit Schreiben vom 04.04.2024 bzw. 11.04.2024 mit, dass die Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Ländliche Entwicklung

Das Amt für ländliche Entwicklung legte mit Schreiben vom 17.05.2024 als einzige Behörde mehrere Einwände vor.

Grundsätzliches: Die Bedeutung des Skigebiets Mitterdorf hinsichtlich der Freizeit und Erholung für die Gemeinde Philippsreut und die gesamte Region wird nicht bestritten. Das Gebiet weist natürlich eine hohe Wirtschaftskraft für die Region auf. Dennoch ist zu überlegen, ob es zukunftsfähig ist, auf einen verstärkten Wintertourismus zu setzen, insbesondere vor dem Hintergrund, dass der Klimawandel sich verschärfen wird und absehbar es immer schwieriger werden wird, eine ausreichende Schneeeauflage zu erhalten. Selbst mit künstlicher Beschneigung wird dies absehbar in Zukunft kaum mehr möglich sein, da eine Temperatur nur knapp über dem Gefrierpunkt notwendig ist. Eine laut Aussage nachhaltige Investitionsstrategie des Zweckverbands ist insoweit nicht ersichtlich. Daher wird empfohlen, sich stärker auf touristische Aktivitäten in der Zeit von Frühjahr bis Herbst zu konzentrieren. Insofern werden Maßnahmen für den Sommertourismus unsererseits nicht generell abgelehnt (z.B. sog. „Flyline“), sondern wir würden sogar eine Ausweitung dieser Vorhaben und infolgedessen eine mittelfristige Einstellung des Wintertourismus empfehlen. Daher wünschen wir stattdessen eine noch stärkere Schwerpunktsetzung in Richtung attraktiver und innovativer Angebote für die schneefreie Zeit, die sich nicht nur auf die o.g. „Flyline“ und einen Naturlehrpfad beschränken. Falls das Vorhaben dennoch realisiert wird, weisen wir auf Folgendes hin:

Die Rodung von über 8 ha Wald wird nicht befürwortet. Die Waldflächen sind, wie im UVP-Bericht beschrieben, von hoher naturschutzfachlicher Bedeutung. Es sollte versucht werden, die Liftrassen so zu führen, dass möglichst kein Wald gerodet werden muss. Gerade Waldflächen sind wichtig für die

Speicherung von Wasser, für den Schutz des Bodens vor Erosion und nicht zuletzt für die Erholung. Diese Flächen sollten vor dem Hintergrund von immer extremeren Wetterereignissen weiterhin dem Landschaftswasserhaushalt zur Verfügung stehen. Auf Seite 11 des UVP-Berichts ist die Rede von Gestaltungsrichtlinien der Dorferneuerung. Hierzu bitten wir um genauere Beschreibung, auf welche Gestaltungsrichtlinien der Bericht sich bezieht und wie diese berücksichtigt werden. Die Ertüchtigung der Beschneigungsanlagen wird nicht befürwortet. Aus o.g. Gründen (Auslaufen des Wintertourismus) sowie des hohen Wasserverbrauchs und des Landschaftseingriffs durch den Speichersee sollte darauf verzichtet werden und mit der bisherigen Anlage weiter beschneit werden. Schon diese Größenordnung stellt einen erheblichen Eingriff in Natur und Umwelt dar. Aufgrund des fortschreitenden Klimawandels sollte nicht gegen die Natur gearbeitet, sondern die vorhandenen Anlagen dem Klimawandel angepasst werden. Dass die Auswirkungen auf das Landschaftsbild nur von mittlerer Bedeutung sind, kann von unserer Seite nicht nachvollzogen werden. Gerade die Beseitigung von 14 prägenden Einzelgehölzen im Gipfelbereich kann zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbilds führen, weil jener von allen Seiten (u.a. von Tschechien aus) gut einsehbar ist. Eine nähere Erläuterung, wie sich im Detail die Versiegelungen (Gesamtfläche Neuversiegelung ca. 9 ha), Neubebauungen mit Seilbahnstationen, Rodungen auf das Landschaftsbild auswirken, fehlt. Die Verlegung des 6er-Sessellifts an den östlichen Waldrand ist zu begrüßen. In diesem Zusammenhang ist der Aufbau eines gestuften Waldrandes und die Waldentwicklung mit standortheimischen Bäumen sicher sinnvoll. Es sollte versucht werden, verstärktes Augenmerk auf die Pflanzung klimaresistenter Baumarten wie Feldahorn, Elsbeere, Speierling etc. zu legen. Die Parkplatzerweiterung sollte, wenn möglich, vermieden werden. Eine weitere Rodung aus Gründen noch besserer Zufahrtsmöglichkeiten für den motorisierten Individualverkehr ist nicht im Sinne einer nachhaltigen, klimagerechten Entwicklung eines Skigebiets. Sie führt nicht nur zu mehr Verkehr, sondern auch zu einer Beeinträchtigung der umliegenden Wald- und Offenlandflächen und damit einer weiteren Zerstörung der Tier- und Pflanzenwelt. Die Gestaltungsmaßnahmen können nicht darüber hinwegtäuschen, dass es sich um eine weitere Versiegelung bisher naturnaher Flächen handelt. Vielmehr sollte versucht werden, einen Shuttleservice von Mitterdorf aus zur Alpe einzurichten. Falls nicht vermeidbar könnte stattdessen der Parkplatz in Mitterdorf erweitert werden, etwa auf Höhe des bestehenden Parkplatzes an der Schmelzler Straße bei Haus-Nr. 47/48. Generell ist zu kritisieren, dass in der Gesamtbilanz 10.533 m² neu versiegelt werden, während nur knapp über 1.000 m² entsiegelt werden. In Zeiten von sich häufenden Regenereignissen mit gebietsweise Starkregen und teilweisen Überschwemmungen, ist jeder Quadratmeter natürlich gewachsener Boden wichtig, der Wasser versickern kann. Die hohe Versiegelungsrate wird zu vermehrtem Oberflächenwasserabfluss führen und die unterliegenden Siedlungen durch Überflutungen gefährden. In diesem Zusammenhang wird von uns moniert, dass der Verlust von Retentionsflächen durch die Maßnahme 2A/W ausgeglichen wird, wodurch Wiedervernässung und Moorrenaturierung in einem ca. 10 km entfernten Naturraum stattfindet. Dies stellt unseres Erachtens keine adäquate Wiederherstellung der Retentionsfähigkeit für das Untersuchungsgebiet selbst dar. Alle Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen bezüglich der naturschutzfachlichen Eingriffe sind zu befürworten. Allerdings werden sie nicht gänzlich zu einem Ausgleich der infrastrukturellen Eingriffe führen. Insbesondere werden durch die zu erwartenden erhöhten Touristenzahlen die bereits vorhandene Pflanzen- und Tierwelt gestört als auch entfernt davon liegende Habitate neu betroffen sein. Die Wiederverwendung von Teilen der zurückgebauten Skianlage wird als nachhaltige Initiative im Sinne der Kreislaufwirtschaft anerkannt.

Barrierefreiheit: Der Ersatzbau der bestehenden Anlage soll eine ganzjährige Nutzung für Mehrgenerationenfamilien und Menschen mit Behinderung ermöglichen. Ein ganzheitliches Konzept zur geplanten Barrierefreiheit des Freizeitgebietes liegt allerdings nicht vor. In der neuen Talstation des 6er-Liftes wird lediglich ein Dienst-WC vorgesehen. Das notwendige barrierefreie WC soll andersorts realisiert werden. Bei der Beschreibung des geplanten Umbaus der bestehenden Talstation ist jedoch kein barrierefreies WC geplant (Anlage 01a_S. 11). Sobald öffentliche Sanitäreinrichtungen gebaut werden, ist die Realisierung einer barrierefreien Toilette zwingend notwendig, da sonst eine Diskriminierung von Menschen mit Behinderung nicht ausgeschlossen werden kann. Auf der geplanten Bergstation ist keine neue, öffentliche WC-Anlage geplant. Die Sanitäreinrichtungen befinden sich in einem getrennten Bestandsgebäude. Aus den Unterlagen geht nicht hervor, ob hier bereits eine barrierefreie Toilettenanlage vorhanden ist. Wir weisen darauf hin, dass, sobald eine Sanitäreinrichtung von Menschen ohne Behinderung benutzt werden kann,

auch eine barrierefreie Toilette „auf die allgemein gültige Weise“ zur Verfügung gestellt werden muss. Eine notwendige Abfahrt ins Tal entspricht nicht dieser Forderung.

Gestaltung der Bergstation: Bei der Gestaltung der Bergstation sollte hohes Augenmerk auf die Verwendung von regionalen Materialien gelegt werden, um eine Einfügung in die Landschaft zu gewährleisten. Daher sollte die geplante Verschalung des Gebäudes mit Holz ohne intensiven Farbanstrich realisiert werden. Durch die unterschiedlichen Traufhöhen des Gebäudes und den großen eingeschossigen Anbau wirkt der Baukörper sehr inhomogen. Wir empfehlen eine klare Baukörpergeometrie zu schaffen und den großflächigen Anbau unter dem Hauptdach zu integrieren. Die Reduzierung auf eine Dachform wäre gestalterisch positiv.

Versorgungsinfrastruktur

Die drei Netzbetreiber von Versorgungsinfrastruktur, Bayernets GmbH für das Gasnetz, Tennet TSO GmbH für Stromnetz und die Bayernwerk Netz GmbH, teilten jeweils mit, dass sie keine Einwände gegen das Vorhaben hätten. Die Bayernwerk Netz GmbH wies lediglich daraufhin, dass sich im Untergrund der Baufläche Erdkabel befinden würden und hiervon ausreichend Abstand zu halten sei. Dies wurde mit Auflage festgesetzt, um Schäden für die Stromversorgung zu vermeiden. Das Unternehmen weist zusätzlich auf das „Merkblatt zum Schutz der Verteilungsanlagen“ hin, dessen Inhalte zu beachten seien.

Abwägung

Mit Ausnahme des Amtes für ländliche Entwicklung (ALE) erhob keine der im Verfahren beteiligten Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange Einwände oder lehnte das beantragte Vorhaben oder Teile davon ab. Vielfach wurden von den Beteiligten wertvolle Hinweise gegeben und teilweise Vorschläge zu Auflagen und Nebenbestimmungen gemacht. Die Hinweise und Auflagenvorschläge wurden übernommen, teilweise konkreter formuliert, damit die Anforderungen an die hinreichende Bestimmtheit erfüllt werden. Die einzelnen Auflagenvorschläge für verbindlich zu erklären ist jeweils verhältnismäßig, um die Schutzzwecke, insbesondere den Schutz von Menschen und Umwelt, gewährleisten zu können. Sie sind in jedem Einzelfall geeignet, erforderlich und angemessen.

Das ALE spricht sich in gleich mehreren Punkten gegen Teile des Vorhabens aus und geht in seiner Stellungnahme auch über den Inhalt des hier gegenständlichen Verfahrens hinaus.

So kritisiert das ALE zu Beginn, dass eine nachhaltige Investitionsstrategie durch das Projekt nicht zu erkennen sei. Einen klaren Beleg lässt es hierfür aber missen. Es ist kein öffentliches Interesse, dass eine Investitionsentscheidung eines Unternehmens „nachhaltig“ sein solle. Vielmehr liegt es am Antragsteller selbst zu beurteilen und zu entscheiden, ob seine Investition wirtschaftlich und nachhaltig ist. Da hier Antragsteller ein Zweckverband ist und kein auf Gewinnmaximierung ausgerichtetes Privatunternehmen, kommt es auch weniger auf die wirtschaftliche Tragfähigkeit des Projektes an. Vielmehr werden strukturpolitische Gründe in den Vordergrund gestellt. Die Wirtschaftlichkeit des Vorhabens wird jedoch von der Regierung von Niederbayern angenommen, da sie das Projekt mit einem hohen Betrag unterstützt und dazu eine Prüfung der Wirtschaftlichkeit vorgenommen hat.

Zusätzlich empfiehlt das ALE grundsätzlich die Einstellung des Winterbetriebes des Zweckverbandes und wünscht eine Umstellung gänzlich auf schneefreie Freizeitangebote. Hierbei handelt es sich um eine strategische Frage, die über das hier gegenständliche Verfahren hinausgeht, jedenfalls keinen Grund für eine Ablehnung des Antrages darstellt.

Das ALE zeigt sich auch ablehnend ggü. den erforderlichen Rodungen im Umfang von rund 8 ha, insbesondere für Parkplatzerweiterung und Ausbau von Zufahrten. Die für die Zulassung einer Rodung fachlich zuständige Behörde, das AELF, erklärt hingegen, dass die Rodung im beabsichtigten Umfang zulässig ist und ausgeglichen werden kann. Die Beurteilung der fachlich zuständigen und kompetenten Stelle ist in diesem Fall der der ALE Vorrang zu geben. Zumal auch das Wasserwirtschaftsamt, als Fachbehörde, hinsichtlich Bodenschutz und Schutz des Wassers, in diesem Punkt keine Einwände erhoben hat.

Welche Rolle die Gestaltungsrichtlinien zur Dorferneuerung für das Verfahren zur Bau- und Betriebsgenehmigung der 6er-Sesselbahn haben sollen, erschließt sich nicht. Es gibt keinen Grund für die

Annahme, dass sich hieraus bislang unbeachtete Pflichten ergeben würden, aus denen sich ein Erfordernis zusätzlicher Auflagen oder gar ein Genehmigungshindernis ergeben würden. Mithin ist es unerheblich diese Gestaltungsrichtlinien noch anzufordern und dem ALE für eine weitere Beurteilung zu übermitteln, zumal sich dadurch das Genehmigungsverfahren in unvertretbarer Weise verzögern würde. Das ALE hätte durchaus im Zeitraum seiner Stellungnahme, die ohnehin verlängert wurde, diese Gestaltungsrichtlinie unmittelbar bei der Gemeinde anfordern können.

Das ALE erklärt weiterhin, die Ertüchtigung der Beschneigungsanlage nicht zu befürworten. Die Ertüchtigung der Beschneigungsanlage im Umgriff der 6er-Sesselbahn ist nicht Gegenstand dieses Genehmigungsverfahrens.

Auch gegen die Entfernung von 14 Einzelgehölzen am Gipfel und im Bereich der Bergstation spricht sich das ALE aus und empfiehlt bestimmte klimaresistente Pflanzen zu verwenden. Die für das Landschaftsbild und den Naturschutz eigentlich zuständige untere Naturschutzbehörde hat diese Frage eingehend behandelt und die Zulässigkeit des Eingriffs erklärt. Es werden Ersatzpflanzungen und Ausgleichsmaßnahmen vorgenommen. Die hierzu vorgesehenen Pflanzen wurden von der UNB beurteilt. Die UNB erklärt eindeutig, dass trotz der Eingriffe und erheblichen Auswirkungen die Maßnahme durch Kompensation nach BayKompV zustimmungsfähig ist und keine Verbotstatbestände erfüllt werden. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Landschaftsbild wurden von der UNB nicht thematisiert.

Das ALE befürchtet eine deutliche Zunahme des Individualverkehrs. Hierzu hat sich bereits die Polizeiinspektion geäußert und erklärt die Verkehrsinfrastruktur und die u.a. von der Antragstellerin geplanten Maßnahmen für ausreichend. Das ALE empfiehlt statt einem Ausbau der Verkehrswege einen Shuttle-Service und alternativ den Ausbau des Parkplatzes Mitterdorf, kritisiert gleichzeitig die aus seiner Sicht erhebliche Flächenversiegelung. Es darf dagegen angenommen werden, dass sich die Antragstellerin, und die Gemeinde Philippsreut im Vorfeld der Antragstellung hierzu eingehend Gedanken gemacht haben und die vorgesehenen Maßnahmen aus guten Gründen geplant haben. Es liegt nicht im Interesse der Antragstellerin Flächen übermäßig in Anspruch zu nehmen und zu versiegeln, da hierdurch zusätzliche Kosten und ggf. erforderliche Ausgleichsmaßnahmen anfallen. Der Ausbau der Verkehrswege dient einem reibungslosen Verkehrsfluss und damit offenkundig der Verkehrssicherheit und dem Vermeiden z.B. von wildem Parken in der freien Natur.

Das WWA hat sich auch zum anfallenden Niederschlagswasser und dessen Ableitung geäußert. Ein neues Wasserrechtsverfahren wird vorbereitet. Die Sorge des ALE wegen der Ableitung von Niederschlagswasser bzw. Oberflächenwasser und reduzierter Retentionsfläche wird von der zuständigen Fachbehörde behandelt. Im Rahmen des gegenständlichen Verfahrens jedenfalls hat das WWA keine solchen Bedenken geäußert.

Das ALE Befürchtet zudem eine Störung der Tier- und Pflanzenwelt auch in bisher nicht beeinträchtigten Habitaten. Auch diese Frage berührt die fachliche Zuständigkeit der UNB, die sich umfassend zum Antrag über die 4er-Sesselbahn und ihrer Nebeneinrichtungen sowie der in Anspruch genommenen Flächen und Auswirkungen geäußert hat (s.o.).

Zusätzlich äußert sich das ALE zur Barrierefreiheit des Vorhabens und moniert ein fehlendes ganzheitliches Konzept zur Barrierefreiheit. Ein solches Konzept ist bislang nicht Pflicht und kann nicht verlangt werden. Es liegt an der Antragstellerin freiwillig zu entscheiden, ein solches Konzept zu erstellen. Aber die Behörde behauptet auch noch ein „zwingendes“ Erfordernis von behindertengerechten Toiletten, da für die 4er-Sesselbahn eine öffentliche Sanitäreinrichtung errichtet werde. Als Grund wird das Diskriminierungsverbot angeführt. Aus dem Diskriminierungsverbot lässt sich jedoch eben nicht ableiten, dass bei jeder öffentlichen Toilette auch eine behindertengerechte Toilette errichtet werden müsse. Die Pflicht zu behindertengerechten WC ergibt sich aus Art. 48 Abs. 2 Satz 2 und 4 BayBO. Demnach müssen Behinderten-WC in Freizeiteinrichtungen, zu denen die Seilbahn unbestritten gehört, in „ausreichender Anzahl“ vorhanden sein. Laut den Antragsunterlagen ist sowohl an der Bergstation, als auch an der Talstation der 6er-Sesselbahn ein behindertengerechtes WC vorhanden. Überdies wurde dieser Punkt von keiner der fachlich zuständigen Stellen, weder vom Bauamt, noch vom Gewerbeaufsichtsamt oder einer anderen Stelle bemängelt. Die Forderung nach einem zusätzlichen Behinderten-WC kann auch nicht als Auflage festgesetzt werden, da ein Erfordernis nicht hinreichend belegt ist und die Zumutbarkeit der zu erwartenden erheblichen Zusatzkosten Zweifel an der Verhältnismäßigkeit begründet.

Auf die weiteren Empfehlungen des ALE braucht nicht näher eingegangen zu werden. Es obliegt der Antragstellerin die Sinnhaftigkeit und Zweckmäßigkeit zu beurteilen. Die äußere Gestaltung, z.B. der Bergstation, kann ohne weitere Rechtsgrundlage nach Seilbahnrecht nicht vorgeschrieben werden.

Zusammenfassung

Die Genehmigung für den Bau- und Betrieb der neuen Seilbahnanlage ist zu erteilen, da die Betriebssicherheit angenommen werden kann, an der Zuverlässigkeit des Leitungspersonals des Seilbahnunternehmens keine Zweifel bestehen und dem Vorhaben keinen öffentlichen Interessen entgegenstehen, sofern die hier festgesetzten Nebenbestimmungen eingehalten werden.

4. Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2, 5 und 6 des Bayerischen Kostengesetz (KG) vom 20. Februar 1998 (GVBl. S. 43, BayRS 2013-1-1-F), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 19. März 2020 (GVBl. S. 153) geändert worden ist, i.V.m. Tarif-Nr. 5.II.5./1 des dazugehörigen Kostenverzeichnisses (KVz) in der jeweils aktuellen Fassung. Danach ist für eine Bau- und Betriebsgenehmigung eine Rahmengebühr von 100,00 bis 2.500,00 € vorgesehen. Aufgrund der Größe und Bedeutung des Projekts, aufgrund der Investitionssumme, des wirtschaftlichen Nutzens für den Betreiber sowie den Umfang des Genehmigungsverfahrens einschließlich Umweltverträglichkeitsprüfung mit Öffentlichkeitsbeteiligung ist eine Gebühr von 2.500,00 € angemessen.

5. Hinweise

Neben den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Bayerischen Eisenbahn- und Seilbahngesetzes (BayESG) vom 09. August 2003 in der Fassung der letzten Änderung vom 26.03.2019 und der Verordnung zur Durchführung des Bayerischen Eisenbahn- und Seilbahngesetzes (Seilbahnverordnung - SeilbV) vom 15.06.2011 in der Fassung der letzten Änderung vom 23.12.2019 sind folgende Vorschriften einzuhalten und zu beachten:

- Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr über den Vollzug des Bayerischen Eisenbahn- und Seilbahngesetzes und der Seilbahnverordnung (Seilbahnbekanntmachung - SeilbBek) vom 3. März 2020 (BayMBI. Nr. 168),
- Richtlinien für die Abnahme von Seilbahn-Neuanlagen und –Änderungen (März 2006),
- Leitfaden über grundlegende Sicherheitsanforderungen für Seilbahnen im Hinblick auf den Brandschutz vom November 2003,
- Richtlinie 2000/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. März 2000 über Seilbahnen für den Personenverkehr,
- Richtlinien für die Bestätigung der Betriebsleiter und Betriebsleiterstellvertreter für Seilbahnen vom Februar 2006,
- Liste der anerkannten sachverständigen Stellen (zu Nr. 7 SeilbBek),
- Verordnung (EU) 2016/424 über Seilbahnen vom 9. März 2016,
- Seilbahndurchführungsgesetz (SeilbDG),
- Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) vom 12. August 2004 (BGBl. I S. 2179), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 109) geändert worden ist
- Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung - BaustellV)

Die Genehmigung der technischen Planung und die Zustimmung zur Betriebseröffnung sind bei der Regierung von Oberbayern, SG 31.2 – Technische Aufsichtsbehörde (TAB), Maximilianstr. 39, 80528 München, zu beantragen.

Für die naturgemäße landwirtschaftliche Bewirtschaftung der betroffenen Offenlandflächen wird für einen erheblichen Teil der vom Vorhaben betroffenen Flächen, in der Regel Wiesenflächen, eine Förderung nach den Richtlinien des Freistaats Bayern für Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen gewährt. Die geplanten

Baumaßnahmen sind in der Regel nicht vereinbar mit den Förderbedingungen auf diesen Flächen. Sofern die Inanspruchnahme unausweichlich ist, empfiehlt es sich, ohne Verzug mit den jeweiligen Bewirtschaftern Kontakt aufzunehmen und die erforderlichen Schritte im Zusammenhang mit diesen Fördermaßnahmen des Freistaats Bayern einzuleiten.

Im Hinblick auf die Ausstattung der geplanten Seilbahnanlage mit Sanitär-Anlagen muss Wasser zu Zwecken der Körperpflege und –reinigung Trinkwasserqualität aufweisen (§ 2 Abs. 1 Trinkwasserverordnung (TrinkwV) und § 37 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG)). Die Wasserversorgungsanlage ist gemäß § 13 Abs. 1 der TrinkwV nach mindestens allgemein anerkannten Regeln der Technik zu planen, zu errichten und zu betreiben. Gem. § 13 Abs. 2 TrinkwV dürfen nur Werkstoffe und Materialien verwendet werden, die den allgemeinen Anforderungen nach § 14 TrinkwV und den Bewertungsgrundlagen nach § 15 TrinkwV entsprechen. Die ggf. notwendig werdenden Baumaßnahmen an der zentralen Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Philippsreut müssen ebenfalls entsprechend den gültigen Rechtsnormen und den allgemein anerkannten Regeln der Technik gem. TrinkwV und IfSG durchgeführt werden.

Das Wasserrecht für die Wassergewinnungsanlage „Alpe“ ist seit 31.12.2003 ausgelaufen. Es besteht das Erfordernis eines neuen Wasserrechtsverfahrens. Dabei ist auch der durch das Vorhaben möglicherweise erhöhte Abwasseranfall zu prüfen. Hinsichtlich der beabsichtigten Versickerung von Niederschlagswasser im Bereich der Seilbahn mit Berg- und Talstation sind die Bestimmungen der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV) vom 01.01.2000, geändert zum 01.10.2008 und der technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRENGW) zu beachten.

Bei der Wegeentwässerung im forstwirtschaftlichen Wegebau sind folgende wasserwirtschaftliche Grundsätze zu beachten:

- Wild abfließendes Wasser soll grundsätzlich gegenüber den bestehenden Verhältnisse nicht nachteilig verändert werden.
- Bei der Erstellung der Wegseitengräben und der Anordnung der Durchlässe sollten die derzeitigen Vorflutverhältnisse berücksichtigt werden.
- Zu kreuzende kleine Wasserläufe sind unmittelbar an der Kreuzungsstelle zu verrohren und dem unterströmig bestehenden Gerinne wieder zuzuführen und dürfen nicht in den Wegseitengräben entlang des Weges abgeleitet werden.
- Vernässungen durch Zusammenfassung des ursprünglich breitflächig wild abfließenden Wassers sind nicht auszuschließen.
- Falls im Zuge der Baumaßnahme Quellen oder Hangsickerwasser angeschnitten werden, ist das Wasser zu fassen und an geeigneter Stelle wieder zu versickern.
- Eine Ableitung gemeinsam mit dem Wegewasser sollte nur im Ausnahmefall erfolgen.
- Auf eine ausreichend lange Abbindezeit des verwendeten Betons vor Flutung der Durchlässe wird dringend hingewiesen. Es besteht ansonsten die Gefahr, dass der pH-Wert des Wassers infolge Auslaugung des Betons nachteilig verändert wird.
- Der durchschnittliche Abstand der Wegdurchlässe darf ein Mittel von 100 m nicht unterschreiten.

Hinsichtlich der Lagerung von wassergefährdenden Stoffen ist die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) zu beachten.

Eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler sind gem. Art. 8 Abs. 1-2 BayDSchG dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege oder der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde (Landratsamt) zu melden. Das Eigentum beweglicher Bodendenkmäler (Funde) liegt gem. Art. 9 Abs. 1 BayDSchG mit deren Entdeckung beim Freistaat Bayern.

Im Zuge der Baumaßnahmen entstehende Fahrbahnverunreinigungen sind gem. § 32 Straßenverkehrsordnung (StVO) umgehend zu beseitigen, um eine Beeinträchtigung des übrigen Straßenverkehrs möglichst gering zu halten.

Abfälle sind durch Einsatz abfallarmer Prozesstechniken und Optimierung der Verfahrensschritte soweit wie möglich zu vermeiden.

Nicht vermeidbare Abfälle müssen weitestgehend einer Verwertung zugeführt werden. Dabei hat die Verwertung stets ordnungsgemäß sowie schadlos zu erfolgen. Die Verantwortung dafür liegt im Wesentlichen beim Abfallerzeuger bzw. -besitzer. Nicht verwertbare Abfälle sind einer schadlosen Beseitigung in einer dafür zugelassenen Anlage zuzuführen.

Bei der Entsorgung von Abfällen sind die aktuellen, einschlägigen Bestimmungen des Abfallrechts (insb. die des Kreislaufwirtschaftsgesetzes -KrWG- und die daraus resultierenden Verordnungen) einzuhalten.

Bei der Entsorgung von anfallenden Hydraulik- und Motorenölen (Altölen) ist die Altölverordnung (AltöIV) in der jeweils aktuellen Fassung zu beachten.

Für eine geplante Verwertung von Bauschutt und/bzw. Recycling-Baustoffen beim Wegebau und in technischen Bauwerken sind insbesondere die seit 01.08.2023 in Kraft getretene Ersatzbaustoffverordnung (EBV) sowie die Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung mit dem Verfüll-Leitfaden zu beachten.

Für eine ordnungsgemäße und schadlose Bodenverwertung sind alle Beteiligten verantwortlich (§ 7 Abs. 2 und 3 KrWG). In der Verantwortung stehen insbesondere der Erzeuger, Zweiterzeuger bzw. der Besitzer der Abfälle (Bodenaushub aus anderen Baustellen) – folglich also der Bauunternehmer/Transporteur sowie der Antragsteller der Baumaßnahme.

Soweit noch nicht erfolgt hat der Betreiber der Sesselbahn gem. § 14 Abs. 1 der Gewerbeordnung (GewO) den Betrieb derselben bei der zuständigen Betriebsitzgemeinde anzuzeigen.

Der Bauherr hat den Baubeginn mindestens eine Woche vorher dem Landratsamt schriftlich mitzuteilen (Baubeginnsanzeige). Das gleiche gilt für die Wiederaufnahme der Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als sechs Monaten.

Auf der Baubeginnsanzeige sind die Planungen hinsichtlich der Standsicherheit (Nr. 4) und soweit erforderlich des Brandschutzes (Nr. 5) von den entsprechenden Nachweisberechtigten durch Unterschrift zu bestätigen. Die dazu notwendigen Bescheinigungen sind zusammen mit der Baubeginnsanzeige vorzulegen.

Baugenehmigung, Bauvorlagen, bautechnische Nachweise sowie Bescheinigungen müssen an der Baustelle von Baubeginn an vorliegen.

Der Bauherr hat die Nutzungsaufnahme mindestens zwei Wochen vorher dem Landratsamt schriftlich mitzuteilen (Anzeige der Nutzungsaufnahme). Die Bescheinigungen über die ordnungsgemäße Ausführung hinsichtlich der Standsicherheit und des Brandschutzes sind, soweit erforderlich, beizufügen.

Mit Geldbuße belegt werden kann, wer die Baubeginnsanzeige, die Anzeige der Nutzungsaufnahme sowie die notwendigen Bescheinigungen nicht oder nicht rechtzeitig dem Landratsamt vorlegt.

Die Baugenehmigung wird unabhängig von privaten Rechten Dritter erteilt.

Die Genehmigung erlischt, wenn der Bau oder Betrieb dauerhaft eingestellt wird (Art. 13 Abs. 7 BayESG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg
in 93047 Regensburg
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Schluss